



**Die rechtliche und politische Dimension von
extraterritorialen Staatenpflichten bei
Menschenrechtsverstößen durch transnationale Konzerne**

—

Ein Literaturbericht

Antje Weber

INEF FORSCHUNGSREIHE

MENSCHENRECHTE, UNTERNEHMENSVERANTWORTUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

02/2009



Im Auftrag des:

Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

AUTORIN:

Antje Weber, geb. 1985, studierte Internationale Beziehungen (MA) an der Technischen Universität Dresden. Sie ist als wissenschaftliche Hilfskraft im Leuchtturmvorhaben „Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung“ beim Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) tätig.

Kontakt: aweber@inef.uni-due.de

BIBLIOGRAPHISCHE ANGABEN:

Weber, Antje (2009): Die rechtliche und politische Dimension von extraterritorialen Staatenpflichten bei Menschenrechtsverstößen durch transnationale Konzerne – Ein Literaturbericht. INEF Forschungsreihe Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung 02/2009. Duisburg: Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg-Essen.



Impressum

Herausgeber:

Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)
Universität Duisburg-Essen

Cover design: Wibke Helmts

ISBN: 978-3-9813367-1-9

© Institut für Entwicklung und Frieden

Geibelstraße 41, D - 47057 Duisburg
Telefon: +49 (0)203 379 4420, Fax: +49 (0)203 379 4425
E-Mail: inef-sek@inef.uni-due.de
Homepage: <http://inef.uni-due.de>

**Die rechtliche und politische Dimension von
extraterritorialen Staatenpflichten bei
Menschenrechtsverstößen durch transnationale Konzerne**

–

Ein Literaturbericht

Antje Weber

INEF Forschungsreihe

Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung

02/2009

ZUSAMMENFASSUNG

Der Literaturbericht skizziert die aktuelle Debatte um das Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten im Kontext von Menschenrechtsverstößen durch privatwirtschaftliche Akteure. Es wird nachgezeichnet, wie menschenrechtlichen Pflichten von (Heimat-) Staaten gegenüber Personen außerhalb ihres Staatsgebiets hergeleitet und konkret im Hinblick auf Menschenrechtsverstöße durch transnationale Konzerne in ausländischen (Gast-) Staaten begründet werden.

Betrachtet wird zunächst, auf welche rechtlichen Grundlagen sich die Debatte stützt, d.h. inwieweit extraterritoriale Pflichten im geltenden Menschenrechtssystem verankert sind. Darauf aufbauend werden die rechtlichen und politischen Möglichkeiten und Herausforderungen für die konkrete Umsetzung extraterritorialer Staatenpflichten dargelegt. Insgesamt kommt der Literaturbericht zu dem Ergebnis, dass die Anerkennung des Konzepts eine nach geltendem Recht prinzipiell gangbare Option wäre, um Menschenrechtsverstöße durch transnationale Konzerne im Ausland zu verhindern und zu ahnden. Verschiedene Erwägungen stehen dem jedoch bislang noch entgegen.

ABSTRACT

This literature survey outlines the current debate on the concept of extraterritorial obligations in the context of corporate human rights abuses. It is traced how human rights obligations of (home) states towards people outside their own national territory can be derived and how they can be established with regard to human rights abuses committed by transnational corporations in foreign (host) states.

At first, a focus is put on the legal basis of the current debate, i.e. the question to what extent extraterritorial obligations are incorporated in current human rights law. Building on that, the legal and political opportunities and challenges for the concrete implementation of the concept of extraterritorial obligations are presented. In all, the survey concludes that the recognition of the concept is in principle a practicable option under the current law to prevent and punish corporate human rights abuses abroad. However, different considerations still need to be overcome.

Inhalt

Entstehungskontext des Literaturberichts	5
Danksagung	5
Abkürzungsverzeichnis.....	6
1. Einleitung.....	7
2. Herausforderungen an den internationalen Menschenrechtsschutz.....	8
3. Die rechtliche Verantwortung für Menschenrechtsverstöße durch transnationale Konzerne.....	10
3.1 Direkte Verantwortung transnationaler Konzerne	10
3.1.1 Völkervertragsrecht	11
3.1.2 Völkergewohnheitsrecht	13
3.2 Staatenverantwortung für Menschenrechtsverstöße durch Private.....	13
3.2.1 Staatenverantwortung für ihm zurechenbares Handeln im In- und Ausland.....	14
3.2.2 Verletzung staatlicher Sorgfaltspflicht im Inland.....	15
3.3 Zwischenergebnis.....	16
3.4 Der aktuelle Diskurs: Extraterritoriale Staatenpflichten	16
3.4.1 Konkretisierung des Begriffs „extraterritoriale Staatenpflichten“	16
3.4.2 Völkerrechtliche Grundlagen im internationalen Menschenrechtssystem	17
3.4.3 UN-Resolutionen.....	19
3.4.4 Zwischenergebnis	20
4. Das Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten als Option zur Schließung der Ahndungslücke	21
4.1 Möglichkeiten für die Umsetzung extraterritorialer Staatenpflichten - die rechtliche Dimension.....	22
4.1.1 Extraterritoriale Rechtsetzung.....	22
4.1.2 Extraterritoriale Rechtsprechung.....	26
4.1.3 Extraterritoriale Rechtsdurchsetzung.....	28

4.2	Möglichkeiten für die Umsetzung extraterritorialer Staatenpflichten - die politische Dimension.....	29
4.2.1	Staatliches Handeln auf uni- und bilateraler Ebene.....	29
4.2.2	Staatliches Handeln innerhalb internationaler Organisationen	31
4.2.3	Verantwortung der internationalen Organisationen.....	33
5.	Schlussfolgerung und Ausblick.....	34
	Literaturverzeichnis	38



Entstehungskontext des Literaturberichts

Der vorliegende Literaturbericht entstand im Rahmen des Leuchtturmvorhabens „Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und Nachhaltige Entwicklung“, einem vom **Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)** finanzierten Forschungsprojekt des **Instituts für Entwicklung und Frieden (INEF)**.

Ziel dieses Projektes ist es, Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung zu unterstützen und noch stärker in Prozesse der nachhaltigen Entwicklung einzubinden.

Drei Teilprojekte behandeln die interdependenten Ebenen Völkerrecht, freiwillige unternehmerische Verantwortung für die Menschenrechte und staatliche Regulierung mit ihren unterschiedlichen Funktionen in Prozessen der Bildung und Durchsetzung von Normen.

In **Teilprojekt 1** werden die Möglichkeiten für einen verbesserten Einsatz vorhandener völkerrechtlicher Instrumente für den Schutz der Menschenrechte untersucht. Hierzu zählen auch extraterritoriale Staatenpflichten, die der vorliegende Literaturbericht im Hinblick auf Menschenrechtsverstöße durch transnationale Konzerne diskutiert.

Für weitere Informationen siehe: <http://www.humanrights-business.org>

Danksagung

Bei der Erstellung dieses Literaturberichts haben mir die Projektleiterin des Leuchtturmvorhabens, Frau Dr. Brigitte Hamm, sowie die Projektmitarbeiter, Diana Burghardt und Christian Scheper, unterstützend zur Seite gestanden. Ihnen möchte ich an dieser Stelle für ihre Hilfestellung und ihre konstruktive Kritik ganz herzlich danken. Vor allem Diana Burghardt hat an der Struktur des Berichtes großen Anteil.



Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
ATCA	Alien Tort Claims Act
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BITs	Bilateral Investment Treaties (Bilaterale Investitionsabkommen)
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights (Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
EED	Evangelischer Entwicklungsdienst
ETO	Extraterritorial Obligations (Extraterritoriale Staatenpflichten)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
FIAN	FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk
HRC	Human Rights Committee (Menschenrechtsausschuss)
IAGMR	Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IFC	International Finance Corporation (Internationale Finanz-Corporation)
IGH	Internationaler Gerichtshof
IISD	International Institute for Sustainable Development
ILC	International Law Commission (Völkerrechtskommission)
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
IPbpR	Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IWF	Internationaler Währungsfonds
NRO	Nichtregierungsorganisation(en)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PCIJ	Permanent Court of International Justice (Ständiger Internationaler Gerichtshof)
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
TNK	Transnationale(r) Konzern(e)
TRIPs	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums)
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development (Welthandels- und Entwicklungskonferenz)
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention



1. Einleitung

Im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung steigen transnationale Konzerne (TNK)¹ mit einer enormen Wirtschaftskraft zu bedeutenden Akteuren im internationalen politischen System auf. Sie stellen das internationale Menschenrechtsregime vor große Herausforderungen, denn teilweise geraten sie bei ihren Geschäftsaktivitäten in Konflikt mit den geltenden Menschenrechten. Die Menschenrechtsverstöße², die im Zusammenhang mit Bohrungen von Shell im nigerianischen Ogoniland und dem Bau einer Gasleitung in Burma durch Unocal aufgetreten sind, zeigen beispielhaft, wie die Geschäftspraktiken von TNK eine Bedrohung für die sozialen und ökologischen Lebensbedingungen von Menschen darstellen können (vgl. Lukas/ Hutter 2009: 117). Bei derartigen Verstößen stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten ihrer Ahndung.

Anerkannt ist, dass Staaten, in denen TNK operieren, eine Verantwortung dafür tragen, dass sich in ihrem Territorium keine Menschenrechtsverstöße ereignen. Bei diesen so genannten Gaststaaten handelt es sich jedoch häufig um Entwicklungsländer mit schwachen Institutionen, deren Regierungen ihren menschenrechtlichen Schutzpflichten nicht nachkommen können oder wollen (vgl. UN 2007: 3). Diskutiert wird daher die Ahndung von Menschenrechtsverstößen durch TNK im Rahmen zweier anderer juristischer Optionen: zum einen auf der Grundlage einer direkten völkerrechtlichen Verantwortung der TNK für durch sie (mit)verursachte Menschenrechtsverstöße, zum anderen unter dem Stichwort „extraterritoriale Staatenpflichten“ (*extraterritorial obligations*, ETOs) durch eine rechtliche Verantwortung der Heimatstaaten von TNK für das Handeln „ihrer“ Unternehmen in den Gaststaaten. Der vorliegende Literaturbericht behandelt beide Diskussionsstränge, legt aber einen Schwerpunkt auf die Existenz, Reichweite und Durchsetzung von extraterritorialen Staatenpflichten.

Er gliedert sich wie folgt: nach einer Darstellung der Herausforderungen an das internationale Menschenrechtssystem (Kapitel 2) wird betrachtet, wem im

¹Transnationale Konzerne sind nach der Definition der UNCTAD „[...] incorporated or unincorporated enterprises comprising parent enterprises and their foreign affiliates. A parent enterprise is defined as an enterprise that controls assets of other entities in countries other than its home country, usually by owning a certain equity capital stake“ (UNCTAD 2008: 249). Die Begrifflichkeit reicht von internationalen, multinationalen und transnationalen Unternehmen bis hin zu globalen, plurinationalen oder supranationalen Konzernen. Diese Bezeichnungen werden meist in der Literatur (vgl. Hörtreiter 2007: 14; Hillemanns 2004: 18-21) und im vorliegenden Bericht synonym verwendet. Bei privatwirtschaftlichen Menschenrechtsverstößen geht es vorrangig, jedoch nicht ausschließlich um TNK.

²Nach den *Maastricht Guidelines* liegt eine Menschenrechtsverletzung vor, wenn Staaten ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen (vgl. UN 2000a: Guideline 6). Da TNK als Nicht-Unterzeichner der Menschenrechtsverträge diese nicht in dem Sinne verletzen können wie Staaten, soll im Folgenden von „Menschenrechtsverstößen“ gesprochen werden.



geltenden Recht die Verantwortung für privatwirtschaftliche Verstöße obliegt (Kapitel 3). Von Interesse ist dabei die direkte völkerrechtliche Verantwortung der TNK und anderer privatwirtschaftlicher Unternehmen (Kapitel 3.1), aber auch die indirekte Staatenverantwortung für Menschenrechtsverstöße durch Private (Kapitel 3.2). Aufbauend darauf wird das Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten vorgestellt, das im aktuellen Diskurs so große Bedeutung erfährt (Kapitel 3.4). Im dann folgenden Teil wird erläutert, inwieweit ETOs nach geltendem Recht umsetzbar wären und wie sie dazu beitragen könnten, Verstöße durch TNK im Ausland zu verhindern bzw. zu ahnden (Kapitel 4). Abschließend werden die Schlussfolgerungen gebündelt und in einem Ausblick Herausforderungen identifiziert, vor denen eine Verwirklichung des Konzeptes der ETOs steht (Kapitel 5).

Um einen Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion bezüglich der Bedeutung und Reichweite von ETOs im Hinblick auf Menschenrechtsverstöße durch TNK geben zu können, wurde eine breite Literaturlauswahl getroffen. Der Schwerpunkt liegt auf völkerrechtlichen Quellen, da die Diskussion über ETOs bisher vor allem in diesem Bereich erfolgt. Besondere Bedeutung haben hier die Ausführungen von Olivier De Schutter (UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf angemessene Ernährung), Sigrun Skogly (Professorin an der *Lancaster University*), Sara Seck (Dozentin an der *University of Western Ontario*) sowie Fons Coomans (*Senior Researcher* am *Centre for Human Rights* in Maastricht), aber auch Jennifer Zerk (unabhängige Consultant). Großes Gewicht hat auch die Diskussion über ETOs durch zivilgesellschaftliche Akteure. Auf internationaler Ebene beschäftigen sich unter anderem *Amnesty International* und das internationale Sekretariat des *FoodFirst Information and Action Network* (FIAN) mit dem Thema. Auf deutscher Ebene erarbeiten Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Brot für die Welt, der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) und FIAN neben der Kommentierung der deutschen Staatenberichte auch Handlungsempfehlungen für die stärkere Verankerung von ETOs im internationalen und deutschen Recht. Die politische Diskussion über ETOs ist bisher noch wenig ausgeprägt, gewinnt aber vor allem durch den UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, an Dynamik.

2. Herausforderungen an den internationalen Menschenrechtsschutz

Klassischerweise werden Menschenrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat definiert (vgl. Ipsen 2004: 788, §48, Rn. 38). Sie bestimmen das vertikale Verhältnis zwischen dem Individuum und dem Staat (vgl. Skogly 2006: 5). Die Erkenntnis, dass das Unterlassen staatlicher Eingriffe für einen effektiven Schutz der Freiheitssphäre des Individuums nicht ausreicht, führte zur Entwicklung des Konzeptes der staatlichen Schutzpflicht „[...] als jedem Grund- oder Menschenrecht innewohnende Komponente, derer es zu seiner vollständigen Verwirklichung bedarf“ (Weiß 2002: 83).



Mittlerweile hat sich ein Konsens über die Pflichtenstellung entwickelt: die Staaten haben Respektierungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten (vgl. UN 1987: §14, 17, 25). Die Respektierungspflicht erfordert im Sinne einer Unterlassungspflicht, dass die Vertragsstaaten der gängigen Menschenrechtsverträge keine Maßnahmen ergreifen, die einen bestehenden Zugang zum Rechtsgut verhindern (vgl. Hörtreiter 2007: 48). Die Gewährleistungspflicht fordert den Staat darüber hinausgehend auf, positive Maßnahmen zu ergreifen, die für die Befriedigung der in den Menschenrechten anerkannten Bedürfnisse notwendig sind (vgl. Hörtreiter 2007: 48). Schließlich muss ein Staat, um seiner Schutzpflicht nachzukommen, sicherstellen, dass keiner Einzelperson oder Gruppe ein bestehendes Rechtsgut durch Dritte verwehrt wird. Die Schutzpflicht adressiert damit die rechtliche Verantwortung von Staaten, zu verhindern, „[...] dass private Akteure auf horizontaler Ebene die Menschenrechte anderer Individuen verletzen“ (Hörtreiter 2007: 48).

Anfangs wurde diese Typologie für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte entwickelt, heute wird sie jedoch für das gesamte Menschenrechtssystem anerkannt (vgl. Eide 2003: 252). Die Staatenpflichten bestehen in Bezug auf bürgerlich-politische Rechte, d.h. Menschenrechte der ersten Generation, die primär als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat definiert werden (vgl. Ipsen 2004: 788, §48, Rn. 38) sowie für Menschenrechte der zweiten Generation, die Anspruchs- und Teilhaberechte begründen und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte umfassen. Es herrscht jedoch Einvernehmen darüber, dass die Staaten diese Pflichten primär für Vorgänge im eigenen Land tragen, d.h. sie besitzen territoriale Staatenpflichten (vgl. Krennerich 2006: 1).

Die aus der Globalisierung resultierende „[...] Entgrenzung letztlich aller Lebensbereiche“ (Lukas/ Hutter 2009: 51) stellt das Konzept der staatlichen Schutzpflicht in rechtlicher und politischer Hinsicht vor große Herausforderungen. Die TNK agieren grenzüberschreitend und u.a. mittels ihrer Beteiligungs- und Tochtergesellschaften in verschiedenen Ländern und somit auch in verschiedenen rechtlichen Zuständigkeitsbereichen (vgl. Hörtreiter 2007: 22). Eine Regulierung ihrer grenzüberschreitenden Aktivitäten erscheint durch die territorial begrenzte Regelungsmacht der Staaten daher immer schwieriger. Zudem beeinträchtigen Privatisierungstendenzen die Bereitstellung öffentlicher Güter durch den Staat (vgl. Lukas/ Hutter 2009: 58-60). Private Akteure verfolgen bei der Bereitstellung dieser Güter primär Profitinteressen (vgl. Lukas/ Hutter 2009: 58-60), so dass es zu Konflikten mit bzw. negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte kommen kann. Vielfach bedrohen ihre Aktivitäten vor allem die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der lokalen Bevölkerung (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 34).

Insgesamt wird eine Verminderung der staatlichen Steuerungsfähigkeit konstatiert, die auch die Fähigkeit der Staaten zum Schutz der Menschenrechte einschränken kann (vgl. Lukas/ Hutter 2009: 52).



3. Die rechtliche Verantwortung für Menschenrechtsverstöße durch transnationale Konzerne

Im Folgenden wird geprüft, ob TNK – ähnlich wie Staaten – selbst völkerrechtlich zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet sind und daher bei Verstößen direkt zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Anschließend wird untersucht, inwieweit die Heimatstaaten der Konzerne indirekt rechtlich verpflichtet sind, Menschenrechtsverstöße durch „ihre“ TNK im Ausland zu verhindern.

3.1 Direkte Verantwortung transnationaler Konzerne

Dem klassischen Verständnis zufolge sind Staaten die Akteure und Normadressaten im internationalen Recht und damit auch im Menschenrechtssystem (vgl. Nowrot 2004: 128). Sie sind Völkerrechtssubjekte und somit „[...] Träger völkerrechtlicher Rechte und/ oder Pflichten“ (Epping 2004: 55, §4). TNK sind juristische Personen und der traditionellen Ansicht nach nicht unmittelbar Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten; sie sind Völkerrechtsobjekte und keine -subjekte (vgl. Verdross/ Simma 1984: §446). Daher könnten sie auf völkerrechtlicher Ebene nur als Angehörige eines Staates Bedeutung erlangen (vgl. Verdross/ Simma 1984: §446).

Es vollzieht sich jedoch ein Wandel im Völkerrecht. Vermehrt werden auch natürlichen und juristischen Personen Rechte und Pflichten zugeordnet.³ Eine Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte ist grundsätzlich möglich (vgl. Nowrot 2004: 26). Der Internationale Gerichtshof erkannte beispielsweise im Jahr 1949 im Fall *Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations* erstmals auch internationale Organisationen formal als Völkerrechtssubjekte an (vgl. IGH 1949: 182).⁴ Inwieweit TNK diesen Status haben, ist jedoch umstritten (vgl. Nowrot 2004: 122-123). Die überwiegende Lehre spricht sich im Völkerrecht bisher dagegen aus (vgl. u.a. Epping 2004: 55;

³ Umfassende Rechte haben Unternehmen beispielsweise im Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18. März 1965 (vgl. Hörtreiter 2007: 196). Pflichten für juristische Personen werden jedoch nur selten auferlegt, wie beispielsweise im UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ), das verbietet, dass sich „[...] ein Staat oder eine natürliche oder juristische Person einen Teil des Gebiets oder seiner Ressourcen aneignen“ (SRÜ 1982: Art. 137).

⁴ In diesem Fall ging es um den für die Zivilverwaltung im israelisch-palästinensischen Gebiet zuständigen, schwedischen UN-Bediensteten Bernadotte. Er kam bei einer Sprengung seiner Unterkunft ums Leben. Schweden stellte daraufhin im Namen seiner Witwe Schadensersatzansprüche, die bis dato nur zwischen Staaten geltend gemacht werden konnten. Gleichzeitig ließen die UN klären, ob auch ihr Völkerrechtssubjektivität zukomme und sie Schadensersatz für ihre Bediensteten verlangen kann. Der IGH bejahte dies, obwohl die UN-Charta diese Befugnis nicht vorsieht. Begründet wurde die Entscheidung mit der Notwendigkeit derartiger Kompetenzen zur Erfüllung des Organisationszweckes.

Hailbronner 1997: 198, Rn. 36; Verdross/ Simma 1984: §446; von Schorlemer 2003a: 509).

Bisher wurden juristische Personen im internationalen Menschenrechtssystem kaum beachtet (vgl. Hörtreiter 2005: 12). Erst in den letzten Jahren werden TNK diesbezüglich zunehmend Rechte und Pflichten auf internationaler Ebene zugesprochen (vgl. Emmerich-Fritsche 2007: 552-553; Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 23; International Council on Human Rights Policy 2002: 55-76). Teils wird dabei argumentiert, TNK besäßen bedingt durch ihren wachsenden Einfluss auf das völkerrechtliche Geschehen mittlerweile auch im Menschenrechtssystem eine „[...] potentielle Rechtssubjektivität“ (Hillemanns 2004: 24). Ihre Rechtspersönlichkeit wird aufgrund ihrer faktischen Machtposition im internationalen System vermutet (Vermutungstheorie) (vgl. Nowrot 2004: 139-149). Andererseits wird zur Begründung einer eventuell bestehenden direkten völkerrechtlichen Verantwortung der TNK für durch sie (mit)verursachte Menschenrechtsverstöße auch auf die gängigen Rechtsquellen gemäß Art. 38(1) des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zurückgegriffen. Dazu gehören unter anderem das Völkervertragsrecht und das Völkergewohnheitsrecht (vgl. Statut des IGH 1945). Diese werden im Folgenden näher bestimmt.



3.1.1 Völkervertragsrecht

In der aktuellen Debatte wird betont, dass sich das Völkervertragsrecht nur bedingt als Grundlage für die Begründung unternehmerischer Verhaltenspflichten in Bezug auf die Menschenrechte heranziehen lässt, da sich die geltenden Konventionen ausschließlich an die Vertragsstaaten richten (vgl. Nowrot 2004: 128). Darüber hinaus könnten die Konventionen jedoch eine Drittwirkung im Hinblick auf nicht-staatliche Akteure wie Wirtschaftsunternehmen entfalten. Unter Drittwirkung versteht man

„[...] die Geltung der Grund- bzw. Menschenrechte über das klassische Zweierverhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat hinaus auch in den privaten Rechtsverhältnissen zwischen zwei Einzelnen (einem vom Staat unterschiedenen Zweiten und einem Dritten)“ (Hörtreiter 2005: 13).

Sowohl der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) als auch der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) proklamieren in ihrer Präambel,

„[...] dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten“.

Unter die Formulierung „der einzelne“ könnten bei einem weiten Verständnis sowohl natürliche als auch juristische Personen fallen. Allerdings richten sich die weiteren Bestimmungen der beiden Pakte ausschließlich an die Mitgliedstaaten und nicht an Unternehmen, so dass wohl im Ergebnis in den Präambeln nicht mehr als ein „[...] moralisches Postulat an den Einzelnen gesehen werden kann“ (Hörtreiter 2005: 13).



Im Unterschied dazu wurden im Völkerstrafrecht in den 1990er Jahren eindeutige Pflichten für natürliche Personen formuliert und eine internationale Gerichtsbarkeit sowohl für natürliche als auch juristische Personen angedacht. Letztere fand jedoch keine Mehrheit (vgl. Hörtreiter 2005: 14). Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 21. Juli 2002 regelt daher nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, nicht aber die juristischer Personen. Daher können TNK für schwere Menschenrechtsverstöße derzeit nicht direkt völkerstrafrechtlich verantwortlich gemacht werden, sondern nur die für sie agierenden Individuen (vgl. Nowrot 2004: 130; Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 24).

Eine normative Basis für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber TNK als gängige Rechtsfolge völkerrechtswidrigen Verhaltens ist somit nicht begründbar (vgl. Nowrot 2004: 130). Weder der IPbpR noch der IPwskR verpflichten Unternehmen als direkte Adressaten zur Einhaltung von Menschenrechten. Die Auslegung durch die zuständigen Ausschüsse deutet in jüngerer Zeit zwar Verpflichtungen auch durch TNK an. Laut dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (*Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, CESCR) obliegt die Verantwortung für die Sicherung des Rechts auf Nahrung allen Mitgliedern der Gesellschaft, inklusive „[...] the private business sector – national and transnational“ (CESCR 1999: §20). Ähnliche Äußerungen finden sich in den Kommentaren zum Recht auf Gesundheit (vgl. CESCR 2000: §42) sowie zum Recht auf Arbeit. Gemeint ist in diesem Zusammenhang aber wohl lediglich eine moralische Verantwortung, denn in letzterem Kommentar wird die Unternehmensverantwortung durch die Feststellung, dass TNK nicht an den Pakt gebunden sind, gleichzeitig relativiert (vgl. CESCR 2005: §52).

Im Unterschied dazu ist die Strafbarkeit juristischer Personen auf nationaler Ebene vereinzelt geregelt, beispielsweise in Australien, Belgien, Frankreich, Indien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Norwegen, Südafrika, den USA und dem Vereinigten Königreich (vgl. Ramasastry/ Thompson 2006: 13). Trotzdem ist der Tatnachweis häufig problematisch, denn vorrangig geht man von der Annahme aus, dass Unternehmen durch ihre Angestellten und Verantwortlichen handeln, so dass deren Verstöße dem Konzern zugerechnet werden müssen (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 18-19; Clough 2008: 914). Intransparente Hierarchiestrukturen und unklare Aufgabenbereiche innerhalb eines Konzerns machen es oft unmöglich, ihm das menschenrechtsrelevante Handeln der Individuen zuzurechnen (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 19). Ebenso schwierig ist bei der Existenz einer Unternehmensstrafbarkeit der Beweis des Vorsatzelements, denn dafür müsste nachgewiesen werden, dass das Unternehmen willentlich oder zumindest mit sicherem Wissen gegen die Menschenrechte verstoßen hat (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 18-19).

In Australien und Kanada geht man davon aus, dass das Handeln der Unternehmensangestellten bzw. -verantwortlichen dem „[...] directing mind and will“ (Clough 2008: 915) des Konzerns entspricht, so dass TNK direkt für eine die Menschenrechte missachtende Unternehmenspolitik verantwortlich gemacht werden können. Das deutsche Strafrecht kennt nur die Strafbarkeit natürlicher Personen (vgl. Mittelsdorf 2001: 9). TNK an sich können daher nicht strafrechtlich verurteilt werden, weder als Täter noch Mittäter. Die Ahndung

der Verstöße kann lediglich über die Zurechnung der Tat zu einem Konzernangestellten und seiner individuellen Strafbarkeit erfolgen (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 19).

3.1.2 Völkergewohnheitsrecht

Zur Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht ist eine über einen längeren Zeitraum gewachsene Staatenpraxis inklusive der Überzeugung ihrer rechtlichen Verbindlichkeit (*opinio juris*) notwendig (vgl. Verdross/ Simma 1984: 345-379). Als Quelle einer menschenrechtlichen Bindung Privater werden im Gewohnheitsrecht Teile der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) herangezogen (vgl. Gibney/ Skogly 2002: 787-790; Hörtreiter 2005: 14; Nowrot 2004: 130). In ihrer Präambel wird gefordert, dass „[...] jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft“ die Achtung der Menschenrechte fördern und gewährleisten sollen. Eine weite Auslegung könnte auch TNK unter diese Formulierung fassen (vgl. Hörtreiter 2005: 15). Dies machte der US-amerikanische Völkerrechtler Louis Henkin anlässlich der Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der AEMR deutlich:

„Every individual includes juridical persons. Every individual and every organ of society excludes no one, no company, no market, no cyberspace. The Universal Declaration applies to them all.“ (zitiert nach International Council on Human Rights Policy 2002: 58, Hervorhebung im Original)

Aus der Präambel können jedoch keine Rückschlüsse auf eine bindende Wirkung für Unternehmen gezogen werden, da allgemein anerkannt ist, dass die Präambel im Gegensatz zu anderen Teilen der AEMR kein Völkergewohnheitsrecht darstellt und somit keine bindende Wirkung entfaltet (vgl. Nowrot 2004: 131; International Council on Human Rights Policy 2002: 60-61). Zudem ist das Fehlen der Pflichtenstellung von Wirtschaftsunternehmen in den auf der AEMR beruhenden beiden Menschenrechtspakten nach Hörtreiter (2007: 66) ein deutliches Zeichen gegen die Existenz der Rechtsüberzeugung einer Pflichtenstellung auf Völkerrechtsebene.

3.2 Staatenverantwortung für Menschenrechtsverstöße durch Private

Unabhängig von einer direkten Verantwortung der TNK können indirekt die Staaten für privatwirtschaftliche Verstöße die Verantwortung tragen. Dies ergibt sich einerseits aus der Zurechnung von privatem Handeln zum Staat und andererseits aus der genuin eigenen rechtlichen Verantwortung des Staates, d.h. seiner Sorgfaltspflicht (vgl. Peters 2008: 527).





3.2.1 Staatenverantwortung für ihm zurechenbares Handeln im In- und Ausland

Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission, ILC) legte im Jahr 2001 einen vierteiligen, 59 Artikel umfassenden Vertragsentwurf zur Staatenverantwortung für völkerrechtswidrige Akte vor (vgl. ILC 2001). Diese *Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts* (ILC-Artikel) sind bisher nicht verbindlich angenommen worden (vgl. Mzikenge Chirwa 2004: 3). Sie gelten jedoch als Indiz für eine bestehende gemeinsame Rechtsüberzeugung, da sie von der Generalversammlung in eine Resolution aufgenommen wurden (vgl. UN 2002) und der IGH sie *de facto* wie eine Rechtsquelle behandelte (vgl. Dahm et al. 2002: 866, §173, Rn. 3).

Die ILC-Artikel legen fest, dass ein Staat unter drei Voraussetzungen für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich ist:

- (1) Es handelt sich um ein Tun oder Unterlassen;
- (2) die Handlung muss dem Staat zurechenbar sein;
- (3) sie stellt eine Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht des Staates dar.

Die Pflichtverletzung selbst wird nicht näher definiert. Die ILC-Artikel beschreiben vielmehr, welche Konsequenzen sie nach sich zieht (vgl. Hörtreiter 2007: 38). Daher werden die ILC-Artikel auch als Sekundärnormen bezeichnet, d.h. als Normen, die auf eine Verletzung gegen völkerrechtliche Pflichten reagieren, die im Primärrecht verankert sind (vgl. Dahm et al. 2002: 867, §173, Rn. 2). Anschaulicher formuliert bedeutet dies, dass zum Beispiel die Menschenrechtsverträge festlegen, wann eine Pflichtverletzung besteht, während die ILC-Artikel daraufhin die sekundärrechtlichen Folgen bestimmen (vgl. Hörtreiter 2007: 38).

Im Hinblick auf Menschenrechtsverstöße durch TNK ist besonders die Definition des dem Staat zurechenbaren Verhaltens bedeutsam (vgl. Kaleck/Saage-Maaß 2008: 35). In erster Linie ist er nach Art. 4 der ILC-Artikel für das Handeln seiner Organe verantwortlich. Doch auch die Möglichkeiten einer Verantwortung für privates Handeln werden an verschiedenen Stellen aufgezeigt (vgl. Hörtreiter 2007: 41-45). Einerseits ist sie nach Art. 5 der ILC-Artikel dann gegeben, wenn ein Unternehmen staatliche Funktionen ausübt, die ihm in Übereinstimmung mit internationalem Recht übertragen wurden. Diese Regelung kann zum Beispiel bei privaten Militärdienstleistern greifen (vgl. Kaleck/Saage-Maaß 2008: 35). Andererseits trägt der Staat nach Art. 8 der ILC-Artikel auch dann die Verantwortung, wenn Private – also auch Unternehmen – in seinem Auftrag oder unter seiner Leitung bzw. Kontrolle handeln. An das Ausmaß einer solchen Kontrolle stellte der IGH im Fall *Nicaragua vs. United States of America* (1986) jedoch hohe Anforderungen. Er sah es zwar als erwiesen an, dass die USA die paramilitärischen Aktivitäten der Rebellengruppe *Contras* in Nicaragua finanziert, ihre Handlungen geplant und die Umsetzung unterstützt hatten, erklärte jedoch im Ergebnis die USA für das Handeln der *Contras* nicht verantwortlich. Ihm zufolge gab es keinen klaren Beweis dafür, dass die USA tatsächlich Kontrolle über das Handeln der



Rebellengruppe ausübten (vgl. IGH 1986: §109). Auch bei der Mehrheit der TNK wird der Nachweis starker staatlicher Kontrolle nur schwer möglich sein, da TNK häufig unabhängig von ihren Heimatstaaten agieren und nicht ihrer Kontrolle unterliegen. Die beschriebene Vorschrift ist daher eher hilfreich beim Handeln von öffentlich-privaten Partnerschaften (*Public-Private Partnerships*) oder *Joint Ventures*, bei denen der Staat über eine Anteilsmehrheit Kontrolle ausüben kann (vgl. Hörtreiter 2007: 44).

Die ILC-Artikel begründen primär eine Staatenverantwortung innerhalb des nationalen Territoriums, d.h. eine Verantwortung der Gaststaaten (vgl. Hörtreiter 2007: 44). Inwieweit sie auch eine Verantwortung für grenzüberschreitende Verstöße durch TNK bejahen, hängt von dem Anwendungsbereich des ihnen zugrunde liegenden Primärrechts ab (vgl. Hörtreiter 2007: 44). Bislang wurde eine Verantwortung für private Verstöße im Ausland nur in den Fällen bestätigt, in denen die Unternehmen hoheitliche Funktionen ausführten (vgl. Hörtreiter 2007: 78).

3.2.2 Verletzung staatlicher Sorgfaltspflicht im Inland

Das Prinzip der staatlichen Sorgfaltspflicht (*due diligence*) ist aus der Rechtspraxis erwachsen (vgl. Hörtreiter 2007: 54) und formuliert eine Staatenverantwortung für die Fälle, in denen ein privates Handeln dem Staat nicht zugerechnet werden kann (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 36). So urteilte der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) im Fall *Velásquez-Rodríguez v. Honduras*, dass eine Staatenverantwortung für private Verstöße aus einer fehlenden Sorgfalt des Staates zur Verhinderung dieses Verstoßes erwachsen kann (vgl. IAGMR 1988: Abs. 172-173). In diesem Fall urteilte der IAGMR, dass die Regierung von Honduras ihre Sorgfaltspflicht verletzt habe, da sie die Praxis des „Verschwindenlassens“ von Personen duldete, in deren Rahmen auch der Student *Velásquez-Rodríguez* gekidnappt wurde.

Das Konzept staatlicher Sorgfaltspflicht hat mittlerweile vielfach im Rahmen häuslicher Gewalt gegen Frauen Anwendung gefunden (vgl. Hörtreiter 2007: 54-55). Der Staat ist demnach für den Schutz der Privatsphäre der Frauen verantwortlich, wozu auch die Verfolgung häuslicher Gewalt durch ihre Partner zählt (vgl. Hamm 2003: 35). Diese Sichtweise wurde durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vorbereitet und wird von verschiedenen UN-Vertragsorganen angenommen (vgl. Hörtreiter 2007: 55). Nach dem Prinzip der Sorgfaltspflicht entsteht somit eine Staatenverantwortung für nicht-zurechenbare Verstöße Privater aus „[...] unterlassenen oder ungenügenden Schritten des Staates zur Verhinderung und Ahndung der Rechtsverletzung“ (Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 37). Die Voraussetzung für eine mögliche Verletzung der Sorgfaltspflicht besteht darin, dass eine Schutzpflicht nach internationalem Recht bestand (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 37, 38). Sie wird bislang nur für das nationale Territorium als unstrittig angesehen und obliegt daher im Falle von Menschenrechtsverstößen durch TNK primär den Gaststaaten.



3.3 Zwischenergebnis

Die primäre Verantwortung der Gaststaaten, Menschenrechtsverstöße durch TNK auf ihrem Territorium zu verhindern und zu ahnden ist unbestritten. Häufig sind sie dazu jedoch nicht fähig oder willens.

Hinsichtlich der TNK ergeben sich insgesamt keine Hinweise auf eine völkerrechtliche Bindung im Bereich der Menschenrechte. Daher können nicht TNK, sondern nur ihre einzelnen Konzernangestellten völkerrechtlich für schwere Menschenrechtsverbrechen verantwortlich gemacht werden. Allerdings werden als schwere Menschenrechtsverbrechen bisher vor allem Folter, politische Morde und Verschwindenlassen definiert. TNK verstoßen mehrheitlich gegen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, so dass über die völkerstrafrechtliche Verantwortung ihrer Konzernangestellten nur eine Minderheit der Fälle erfasst wird (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 34).

Die Heimatstaaten von TNK sind völkerrechtlich bislang nur in den Fällen für private Menschenrechtsverstöße verantwortlich, in denen ihnen der Verstoß zugerechnet werden kann. Sie tragen daher bisher in der Regel nur die Verantwortung für Menschenrechtsverstöße durch TNK im Ausland, wenn die Unternehmen hoheitliche Funktionen ausüben (vgl. Hörtreiter 2007: 78). Angesichts dieser Probleme kann bei der Ahndung privatwirtschaftlicher Verstöße von einer Ahnungslücke bzw. Schutzlücke gesprochen werden (Lukas/ Hutter 2009: 125). Zur Schließung dieser Lücke wird im aktuellen Diskurs im Rahmen des Konzepts der ETOs eine Stärkung der Pflicht der Heimatstaaten zum Schutz von Individuen im Ausland vor Verstößen durch TNK diskutiert.

3.4 Der aktuelle Diskurs: Extraterritoriale Staatenpflichten

Grundlegend für das Verständnis der aktuellen Diskussion über ETOs sind die territorialen Staatenpflichten. So besteht im traditionellen Rechtsverständnis Einigkeit darüber, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Menschenrechte im eigenen Land tragen (territoriale Staatenpflichten) (vgl. Krennerich 2006: 1). Erst in den letzten Jahren hat sich eine lebhaftige Debatte über eine mögliche Anwendung der Pflichtentrias auf Menschen, die außerhalb des staatlichen Territoriums leben, entwickelt (extraterritoriale Staatenpflichten). Nicht nur im Kontext der Menschenrechtsverstöße durch TNK, sondern auch in Umweltfragen, bei Auslandseinsätzen oder Friedensmissionen wird das Konzept der ETOs diskutiert.

3.4.1 Konkretisierung des Begriffs „extraterritoriale Staatenpflichten“

Derzeit befindet sich die Debatte über die Bezeichnung der Staatenpflichten in Bezug auf Personen außerhalb des Staatsgebietes noch im Fluss. Das Spektrum reicht von „[...] home state obligations“ (Seck 2008: 20), „[...] external



obligations“ (Can/ Seck 2006: 13) über „[...] ‘transborder’, ‘transboundary’ or ‘transnational’ obligations“ (Skogly 2006: 5) sowie „[...] universal obligations“ (Skogly 2006: 1) bzw. „[...] global obligations“ (Kent 2008: 1) bis hin zu „[...] international human rights obligations“ (De Schutter 2006a: 437) und „[...] extraterritorial obligations“ (Künnemann/ Ratjen 2008: 8).

Im Folgenden wird die Bezeichnung „extraterritoriale Staatenpflichten“ benutzt, da dieser Terminus die geographische Distanz zwischen dem Staat und dem zu regulierenden Sachverhalt deutlich macht (vgl. Skogly 2006: 5). Weiterhin betont er im Gegensatz zum Terminus „international obligations“, der mit dem internationalen Recht und damit der horizontalen, zwischenstaatlichen Ebene assoziiert werden könnte, das besonders menschenrechtsrelevante Verhältnis zwischen dem Individuum und dem Staat (vgl. Skogly 2006: 5). Drittens scheint dieser Begriff mehrheitlich vor allem in der deutschen Debatte verwendet zu werden (vgl. die Berichte der deutschen NRO, beispielsweise Brot für die Welt et al. 2007a, 2007b).

Trotz der Vielfalt in der Begrifflichkeit besteht Konsens über das Grundverständnis der ETOs. Gemeint sind die Pflichten eines Staates, Menschenrechte außerhalb seines Territoriums zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Es wird auch als diagonales Konzept bezeichnet, da es staatliche Pflichten auf diagonalen Ebene gegenüber Individuen in anderen Ländern formuliert. Für die Begründung der Existenz von ETOs werden verschiedene internationale Menschenrechtsverträge herangezogen.

3.4.2 Völkerrechtliche Grundlagen im internationalen Menschenrechtssystem

Art. 55 der UN-Charta formuliert, dass die Vereinten Nationen „[...] die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte“ fördern. Da in dieser Bestimmung keine Beschränkung auf das Staatsgebiet vorgenommen, sondern ein universaler Respekt der Menschenrechte gefordert wird, schließen vor allem zivilgesellschaftliche Akteure auf einen ebenso universellen Charakter der staatlichen Schutzpflicht (vgl. Künnemann 2003: 5-7; Brot für die Welt et al. 2007a: 6-7; Gibney/ Skogly 2002: 786; Skogly 2006: 3).

Als Argument dient weiterhin, dass die Bestimmungen des IPwskR keine Beschränkung der Pflichten auf das nationale Territorium vorsehen. Als Beleg dient Art. 2(1), in dem sich jeder Vertragsstaat dazu verpflichtet,

„[...] einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um [...] die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen“.

In diesem Artikel werden die Staatenpflichten nicht explizit auf das staatliche Territorium bezogen, was im Umkehrschluss als Beleg für ihre extraterritoriale Geltung gewertet wird (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 10-11; Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 45; Gibney/ Skogly 2002: 790-791). Weiterhin wird die Pflicht zur Zusammenarbeit im Menschenrechtsschutz, die bspw. in Art. 2(1), Art. 11(1) und Art. 23 IPwskR verankert ist, als Anzeichen dafür gesehen, dass



die Pflichten über das nationale Territorium hinaus gelten (vgl. Skogly 2006: 11; De Schutter 2006a: 19-21).

Gemäß der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) können zur Auslegung von Vertragstexten ergänzende Mittel hinzugezogen werden (WVRK: Art. 32). Hierbei werden die Allgemeinen Kommentare (*General Comments*) des für die Implementierung und Überwachung des IPwskR zuständigen CESCR als sehr hilfreich angesehen. Sie sind zwar unverbindlicher Rechtsnatur (vgl. Coomans 2005: 47), jedoch können sie zur Rechtsdurchsetzung beitragen und besitzen eine „[...] norm creating function“ (Klein 2005: 575). Vor allem in den Kommentaren jüngerer Datums leistet das CESCR interpretative Arbeit bezüglich ETOs. So heißt es im Allgemeinen Kommentar Nr. 14 zum Recht auf den Genuss des höchsten erreichbaren Niveaus an Gesundheit:

„To comply with their international obligations in relation to article 12, States parties have to respect the enjoyment of the right to health in other countries, and to prevent third parties from violating the right in other countries, if they are able to influence these third parties by way of legal or political means, in accordance with the Charter of the United Nations and applicable international law.“ (CESCR 2000: 39)

Nach Auffassung des CESCR sind die Staaten somit direkt dazu aufgefordert, über rechtliche oder politische Mittel auch auf Dritte Einfluss zu nehmen. Sie sollen den Zugang zu medizinischer Versorgung auch in anderen Ländern unterstützen und ermöglichen. Darüber hinausgehend erklärte das CESCR in Bezug auf das Recht auf soziale Sicherheit, „[...] [that] States parties should extraterritorially protect the right to social security by preventing their own citizens and national entities from violating this right in other countries“ (CESCR 2008: §54).

Im IPbpR hingegen ist eine deutlichere Nähe zum Staatsgebiet als beim IPwskR festzustellen. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich hier, „[...] die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen [...] zu gewährleisten“ (IPbpR: Art. 2 Abs. 1). Der ausschließliche Bezug auf Individuen, die sich im Staatsgebiet befinden und der nationalen Herrschaftsgewalt unterstehen, deutet auf eine territorial begrenzte Reichweite der Staatenpflichten hin. Jüngere Auslegungen dieser Bestimmung bzw. der Reichweite des Paktes im Allgemeinen erkennen jedoch ebenfalls eine extraterritoriale Geltung an (vgl. McGoldrick 2004: 41-72; Can/ Seck 2006: 14). So präzisiert das zuständige UN-Vertragsorgan, das *Human Rights Committee* (HRC), die Bezugnahme auf das Territorium in Art. 2 Abs. 1 IPbpR wie folgt:

„States Parties are required by article 2, paragraph 1, to respect and to ensure the Covenant rights to all persons who may be within their territory and to all persons subject to their jurisdiction. This means that a State party must respect and ensure the rights laid down in the Covenant to anyone within the power or effective control of that State Party, even if not situated within the territory of the State Party.“ (HRC 2004: §10)

Aus dieser Interpretation kann aus zivilgesellschaftlicher Sicht zumindest eine extraterritoriale Respektierungs- und möglicherweise auch Schutzpflicht der Staaten in Bezug auf Personen außerhalb ihres Gebiets aber innerhalb ihrer



Gewalt oder effektiven Kontrolle abgeleitet werden (vgl. FIAN 2009: 32). Zu diesem Schluss kommen auch Özgür Can und Sara Seck (2006: 14), allerdings stellen sie fest, dass noch Uneinigkeit darüber bestehe, was genau unter der effektiven Kontrolle zu verstehen ist. Einig sei man sich jedoch dahingehend, dass nicht allein ein Bezug zum nationalen Territorium gemeint ist. Künnemann (2003: 6) sieht in Art. 2(1) IPbpr lediglich eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der positiven Schutz- und Gewährleistungspflicht, nicht jedoch der negativen Respektierungspflicht, die als reine Unterlassungspflicht keine aktiven Schritte erfordere und sehr wohl extraterritoriale Geltung erfahre. Skogly (2006: 133) schließlich bezeichnet die extraterritoriale Respektierungspflicht als allgemeinen Rechtsgrundsatz, d.h. als einen Grundsatz, der durch Rechtsvergleich ermittelt werde, übereinstimmend im innerstaatlichen Recht gelte und zur Übertragung auf das Völkerrecht geeignet sei (vgl. Vitzthum 2007: 72, §143). Sie begründet dies damit, dass die Respektierungspflicht als reines Unterlassungsgebot keine aktiven Schritte zu ihrer Erfüllung erfordere.

Als Beleg für grenzüberschreitende Pflichten wird weiterhin die Verankerung des Universalitätsprinzips in der AEMR genannt (vgl. Gibney/Skogly 2002: 787). Die AEMR formuliert in ihrer Präambel die Forderung an die Staaten, „[...] auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken“. Ebenso wie in der UN-Charta wird aus dieser Bestimmung auf universale Pflichten zum Schutz der Bestimmungen der AEMR geschlossen (vgl. Gibney/Skogly 2002: 787). Wie jedoch bereits erläutert, kann dem entgegnet werden, dass die AEMR zwar in Teilen Gewohnheitsrecht statuiert (vgl. Gibney/Skogly 2002: 787), die Präambel jedoch nicht dazu gezählt wird (vgl. Nowrot 2004: 131). Demnach können aus ihr keine verbindlichen Pflichten abgeleitet werden.

Internationale Gerichte haben in Bezug auf die extraterritoriale Anwendung von bürgerlichen und politischen Rechten zwar inzwischen begonnen, eine Rechtsprechung zu entwickeln, doch diese ist nach Cerone (2006: 4-26) insgesamt noch inkonsistent und beschränkt. Zu extraterritorialen Staatenpflichten hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte existiert bis heute keine Rechtsprechung (vgl. Coomans 2005: 36).

3.4.3 UN-Resolutionen

Im Hinblick auf extraterritoriale Staatenpflichten sind auch verschiedene UN-Resolutionen bedeutsam. Dabei handelt es sich um Empfehlungen und „[...] rechtlich unverbindliche Handlungsanweisungen an Staaten“ (Hörtreiter 2007: 289). Die in den Resolutionen verkündeten Normen können jedoch dadurch rechtliche Verbindlichkeit erlangen, dass sie entweder in das Völkergewohnheitsrecht oder in das Völkervertragsrecht eingehen oder durch unmittelbaren Konsens als Allgemeine Rechtsgrundsätze anerkannt werden (vgl. Verdross/Simma 1984: 412, §639). Sie können somit einen „[...] legal effect“ (International Council on Human Rights Policy 2002: 65) haben.

Häufig wird im Zusammenhang mit extraterritorialen Staatenpflichten auf die Deklaration der UN-Generalversammlung von 1986 über das Recht auf



Entwicklung Bezug genommen. Dieses laut Deklaration „[...] inalienable human right by virtue“ (UN 1986: Präambel) formuliert neben einer individualrechtlichen und innerstaatlichen auch eine internationale Dimension der Verantwortung (vgl. von Schorlemer 2008: 213). Dazu gehört beispielsweise die Forderung nach einer internationalen Kooperation (Art. 3 Abs. 3), die analog zur Auslegung der Verpflichtung zur Kooperation im IPwskR als extraterritoriale Respektierungspflicht gewertet werden könnte. Zudem sollen die Staaten auf internationaler Ebene die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung schaffen (Art. 4 Abs. 1). Diesen Aspekt greift Skogly (2006: 137-140) auf und interpretiert ihn als mögliche extraterritoriale Gewährleistungspflicht der Industriestaaten.

Allerdings ist das Recht auf Entwicklung umstritten wie kein anderes Menschenrecht (vgl. von Schorlemer 2008: 212). Es hat seinen Ursprung in der post-kolonialen Debatte und den Forderungen der unabhängig gewordenen Länder nach Unterstützung für ihre Entwicklung (vgl. von Schorlemer 2008: 212). Als Kern dieses Menschenrechts wurde in der Deklaration das Solidaritätsprinzip in den Mittelpunkt gerückt, das zum Zeitpunkt der Erarbeitung und Verabschiedung der Erklärung vor allem auf eine Verpflichtung der Industrieländer zur Solidarität in Form von Entwicklungshilfe gegenüber den Ländern des Südens abzielte (vgl. Hamm 2003: 41). Mittlerweile wird Entwicklung jedoch nicht mehr nur im ökonomischen Sinne, sondern als menschliche und nachhaltige Entwicklung verstanden (vgl. Hamm 2003: 42). Dieser Aspekt wird nach Hamm (2003: 42-43) in der Debatte um ein Recht auf Entwicklung bislang zwar zum Teil berücksichtigt, aber nicht ausreichend mit Inhalt gefüllt.

Bedeutsam für den Nachweis der Existenz extraterritorialer Staatenpflichten ist des Weiteren auch die *Millennium Declaration* (2000) (vgl. FIAN 2009: 34-35), denn die Staaten legen in dieser Erklärung folgendes Bekenntnis ab:

„We recognize that, in addition to our separate responsibilities to our individual societies, we have a collective responsibility to uphold the principles of human dignity, equality and equity at the global level.“ (UN 2000b, §2)

Als Nachweis für ähnliche extraterritoriale Implikationen werden auch die *Vienna Declaration and Programme of Action* (1993), sowie die beim *World Summit for Social Development* verabschiedete *Copenhagen Declaration on Social Development* (1995) angeführt (vgl. Skogly 2006: 140-142).

3.4.4 Zwischenergebnis

Die extraterritoriale Respektierungspflicht von Staaten wird bereits jetzt vielfach als Teil des bestehenden Menschenrechtssystems betrachtet, während die Existenz grenzüberschreitender Schutz- und Gewährleistungspflichten sehr umstritten ist. Darüber hinaus fehlt es auch an einer inhaltlichen Konkretisierung solch extraterritorialer Staatenpflichten. Das Potential von ETOs und ihre Ausgestaltung für die Schließung der Ahndungslücke bei Menschenrechtsverstößen durch TNK stehen noch zur Diskussion.



4. Das Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten als Option zur Schließung der Ahnungslücke

Zwar ist die Existenz einer extraterritorialen Schutzpflicht noch sehr umstritten, im aktuellen Diskurs wird jedoch eine Stärkung dieses Konzepts nahe gelegt und betont, dass die Heimatstaaten von TNK ihren Kontroll- und Einflussbereich so nutzen sollten, dass durch entsprechende Regulierungen privatwirtschaftliche Menschenrechtsverstöße in anderen Ländern verhindert werden. Eine diesbezügliche Verpflichtung der Heimatstaaten ist bislang nicht völkerrechtlich anerkannt.

John Ruggie, seit 2005 UN-Sonderbeauftragter für Wirtschaft und Menschenrechte, präsentierte dem UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2008 nach seiner zunächst dreijährigen Mandatsphase einen politischen Handlungsrahmen, der aus drei Elementen besteht. Neben der Unternehmensverantwortung für die Menschenrechte („corporate responsibility“) betont er vor allem die staatliche Schutzpflicht vor Menschenrechtsverstößen durch TNK („state duty to protect“) sowie den Zugang zu Wiedergutmachung („access to remedies“) (vgl. UN 2008a). Hinsichtlich der extraterritorialen Reichweite der staatlichen Schutzpflicht kommt er zu dem Ergebnis, dass bisher strittig sei, inwieweit die Heimatstaaten verpflichtet sind, das Verhalten „ihrer“ TNK im Ausland zu regulieren. Er konstatiert jedoch eine Konsolidierung:

„Indeed, there is increasing encouragement at the international level, including from the treaty bodies, for home States to take regulatory action to prevent abuse by their companies overseas.“ (UN 2008a: Ziff. 19).

Neben Ruggie stellen auch zivilgesellschaftliche Akteure die Schutzpflicht als eine Option zur Schließung der aufgezeigten Ahnungslücke von Menschenrechtsverstößen durch TNK heraus. Sie fordern die extraterritoriale Schutzpflicht vor allem für die Fälle, in denen die Heimatstaaten der Konzerne besonders auf das unternehmerische Verhalten einwirken können oder direkt beteiligt sind, wie beispielsweise bei staatlichen Exportkreditgarantien (vgl. FIAN 2009: 141-143).

Im Folgenden soll unabhängig von der Tatsache, dass das Konzept der ETOs noch umstritten ist, dargelegt werden, inwieweit Staaten derartigen Pflichten nach geltendem Recht nachkommen könnten und sollten. Außerdem wird erläutert, welche Maßnahmen sie dem aktuellen Diskurs zufolge in politischer Hinsicht zur Erfüllung von ETOs ergreifen sollten.



4.1 Möglichkeiten für die Umsetzung extraterritorialer Staatenpflichten - die rechtliche Dimension

Staaten können über das Mittel der extraterritorialen Jurisdiktion⁵, d.h. „[...] die Vornahme von Hoheitsakten im Ausland [...] [und] - im weiteren Sinne – die Ausübung von Hoheitsgewalt mit Auslandsbezug“ (Meng 1994: 74) auf die Menschenrechtssituation im Ausland einwirken. Unterschieden werden dabei die Rechtsetzung, die Rechtsprechung und die Rechtsdurchsetzung mit jeweils extraterritorialer Wirkung.

4.1.1 Extraterritoriale Rechtsetzung

Gegenstand der extraterritorialen Rechtsetzung ist der Versuch der Gesetzgeber, durch nationale Gesetze auch Sachverhalte und Verhalten in anderen Staaten zu regeln (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 47). Dies ist im Völkerrecht grundsätzlich zulässig, d.h. ein Staat darf Gesetze erlassen, die extraterritoriale Wirkung haben (vgl. De Schutter 2006a: 9). Ausgangspunkt für die Zulässigkeit derartiger extraterritorialer Hoheitsakte ist der *Lotus-Fall* aus dem Jahr 1927, in dem der Ständige Internationale Gerichtshof (*Permanent Court of International Justice*, PCIJ) als Vorläufer des IGH urteilte, dass es kein allgemeines Verbot der Erstreckung von nationalem Recht auf ausländische Sachverhalte gibt und dass eine weite Auslegung in einigen Fällen möglich ist (vgl. PCIJ 1927: 18f.).⁶ Allerdings dürfen die Staaten nur solche Vorgänge außerhalb ihres Territoriums regeln, die eine echte Verknüpfung (*genuine link*) zu ihnen aufweisen (vgl. Meng 1994: 28). Die Möglichkeit, Aktivitäten von TNK extraterritorial zu regeln, wird also maßgeblich von der Verknüpfung des unternehmerischen Verhaltens im Ausland zu Belangen im Inland bestimmt.

Für die Zulässigkeit der extraterritorialen Rechtsetzung kann eine Verknüpfung zwischen dem Staat und dem zu regelnden Sachverhalt im Ausland grundsätzlich mithilfe von fünf Anknüpfungspunkten nachgewiesen werden. Für die Regulierung von Wirtschaftsunternehmen sind jedoch besonders drei relevant und werden im Folgenden erläutert: das Territorialitätsprinzip, das Personalitätsprinzip und das Universalitätsprinzip.⁷

⁵ Jurisdiktion im Allgemeinen kann definiert werden als „[...] die Befugnis zur Ausübung von Hoheitsgewalt durch alle drei Staatsgewalten in der Form von Setzung und Durchsetzung von Recht“ (Meng 1994: 13).

⁶ In diesem Fall ging es um die Kollision des französischen Schiffes *Lotus* mit dem türkischen Dampfer *Boz-Kurt* am 2. August 1926 auf Hoher See, bei der acht Seeleute türkischer Staatsangehörigkeit ums Leben kamen. Die Türkei verurteilte anschließend den wachhabenden französischen Offizier der *Lotus*. Frankreich klagte hiergegen mit der Begründung, dass das türkische Gericht keine derartige Kompetenz besitze (vgl. PCIJ 1927: 5f.).

⁷ Des Weiteren gibt es zum einen das Staatsschutzprinzip, das eine Regulierung erlaubt, wenn eine Handlung vorliegt, „[...] which constitutes a threat to the fundamental national interests of the State“ (De Schutter 2006a: 24). Es wird jedoch restriktiv ausgelegt und ist daher nur bei der unmittelbaren Gefährdung des staatlichen Überlebens anwendbar. Zum anderen verleiht das Wirkungsprinzip Staaten Regelungsgewalt für Aktivitäten im Ausland, „[...] which have a



a) Territorialitätsprinzip

Prinzipiell übt jeder Staat die Gebietshoheit über alle auf seinem Staatsgebiet befindlichen natürlichen und juristischen Personen aus (vgl. Hörtreiter 2007: 226). Demnach unterliegt im Falle von TNK jeder Teil des Konzerns den jeweiligen Gesetzen des Staates, in dem er sich befindet (vgl. Schmalenbach 2001: 73). Der Mutterkonzern unterliegt so häufig anderen gesetzlichen Regelungen als seine ausländischen Tochterunternehmen. Eine direkte Verknüpfung zwischen dem Heimatstaat des Mutterkonzerns und der ausländischen Tochtergesellschaft ist über das Territorialitätsprinzip nicht möglich (vgl. Hörtreiter 2007: 229). Eine mögliche Verbindung, um auf das Tochterunternehmen einwirken zu können, besteht jedoch dann, wenn der Mutterkonzern gesellschaftsrechtliche Leitungsmacht über seine Tochtergesellschaften ausübt (vgl. Schmalenbach 2001: 73). Von Leitungsmacht wird gesprochen, wenn der Mutterkonzern zum Beispiel durch Weisungen tatsächlich Einfluss auf die Entscheidungen des Tochterkonzerns nimmt (vgl. Hörtreiter 2007: 229). In diesem Fall kann der Heimatstaat die Ausübung der gesellschaftsrechtlichen Leitungsmacht des Mutterkonzerns regeln und so auch indirekt Einfluss auf das Tochterunternehmen im Ausland nehmen. Den Heimatstaat hindert grundsätzlich rechtlich nichts daran, „sein“ Mutterunternehmen zu einer inhaltlich bestimmten Ausübung von Leitungsmacht über seine Tochtergesellschaften zu verpflichten (vgl. Hörtreiter 2007: 229). Dies wird in der Europäischen Union sowie in etlichen anderen Staaten als völkerrechtlich zulässige und hinreichende Anknüpfung gewertet (vgl. Hörtreiter 2007: 229). Die Zulässigkeit wird damit begründet, dass in diesem Fall das regulierte Handeln (d.h. die Ausübung der Leitungsmacht) im Inland stattfindet und sich nur indirekt auf Handlungen im Ausland auswirkt (vgl. Schmalenbach 2001: 73).

b) Personalitätsprinzip

Das aktive Personalitätsprinzip erlaubt die Regelung von Sachverhalten im Ausland, wenn die handelnde Person im Ausland ein(e) eigene(r) Staatsangehörige(r) ist. Für eine Zulässigkeit der Regulierung des

substantial, direct and foreseeable effect upon or in its national territory“ (De Schutter 2006a: 24). Unter anderem mithilfe dieses Prinzips begründeten die USA die Aufstellung einseitiger indirekter ökonomischer Handelssanktionen im Rahmen des *Cuban Liberty and Democratic Solidarity (Libertad) Act* von 1996 (vgl. De Schutter 2006a: 7, 22, Fn. 91). Begründet wurde die Schaffung dieses Gesetzes damit, dass zwei US-amerikanische Zivilflugzeuge durch das kubanische Militär im Jahr 1996 abgeschossen wurden, da sie nach Angaben Kubas den kubanischen Luftraum verletzt hatten. Dieser Vorfall stellte nach Angaben der USA eine substantielle Bedrohung für die USA dar (vgl. Cuban Liberty and Democratic Solidarity (Libertad) Act of 1996: Sec. 116). Die darauf folgenden Proteste der Staaten, der Europäischen Gemeinschaft und der UN-Generalversammlung machen jedoch deutlich, dass die Jurisdiktionsausdehnung auf ausländische Tochterunternehmen über dieses Prinzip keine Akzeptanz findet (vgl. Hörtreiter 2007: 228).



privatwirtschaftlichen Handelns im Ausland müsste demnach die handelnde Person, hier also das Unternehmen, die Nationalität des regelnden Staates besitzen (vgl. Meng 1994: 325).

Die Nationalität von TNK kann mittels dreier Theorien bestimmt werden (vgl. Meng 1994: 325). Gemäß der im angloamerikanischen Raum verbreiteten Gründungstheorie ist das Recht des Gründungsstaates bei der Verregelung im Ausland maßgeblich, auch wenn verschiedene Tochtergesellschaften ihren Hauptsitz in anderen Ländern haben. In anderen Staaten, wie beispielsweise Deutschland, findet die Sitztheorie Anwendung, d.h. das Recht des tatsächlichen Verwaltungssitzes ist bei juristischen Personen anzuwenden. Die dritte Möglichkeit ist die Bestimmung der Nationalität mithilfe der Kontrolltheorie. Nach diesem Ansatz erstreckt sich die Personalhoheit eines Staates auch auf ausländische Unternehmen, wenn diese sich im Besitz oder unter der Kontrolle eigener Staatsangehöriger befinden. Für den Nachweis der Kontrolle werden beispielsweise die Stimmen- oder Kapitalmehrheit sowie Beherrschungsverträge herangezogen (vgl. Schmalenbach 2001: 74).

Alle drei Theorien bergen jedoch Schwierigkeiten. Die Kontrolltheorie hat der Internationale Gerichtshof im *Barcelona Traction Fall* (1970) mit der Begründung abgelehnt, dass der Anteilserwerb nicht zwingend eine tatsächliche Einflussnahme bedinge, sondern lediglich eine Kapitalanlage darstellen könne (vgl. IGH 1970: §55-76).⁸ Die Bestimmung der Staatsangehörigkeit mittels der Sitz- oder der Gründungstheorie sorgt bei TNK für Schwierigkeiten, da meist Anknüpfungspunkte zu mehreren Staaten nachweisbar sind und die TNK dadurch mehrere Nationalitäten besitzen könnten (vgl. Seck 2008: 10). Seck schlägt daher vor, „[...] to focus on territorial points of control linking the home state with the conduct being regulated“ (2008: 12). Darunter fasst sie beispielsweise Aktienbörsen, Finanzinstitutionen oder aber Unterstützungsleistungen, die durch Exportkreditagenturen bereitgestellt werden. De Schutter schlägt die Anwendung eines erweiterten aktiven Personalitätsprinzips vor, das die Nationalität anhand der „[...] controlling parent corporation“ (2006a: 31) bestimmt und das Unternehmen als Konzerneinheit begreift. Der gesamte Konzern inklusive der Tochtergesellschaften besäße demnach die Nationalität des herrschenden Mutterkonzerns (vgl. De Schutter 2006a: 31). So könnten die Staaten nicht nur auf die inländischen Mutterkonzerne einwirken und sie konzernweit zur Berücksichtigung der Menschenrechte verpflichten, sondern auch Einfluss auf ihre ausländischen Tochtergesellschaften nehmen.

Bislang ist man sich jedoch einig, dass eine Anknüpfung über das Personalitätsprinzip bei der Neugründung einer juristisch selbstständigen Tochtergesellschaft abreißt (vgl. Meng 1994: 325).

⁸ In diesem Fall ging es um die kanadische Aktiengesellschaft *Barcelona Traction*, die in Spanien ein Elektrizitätswerk betrieb, das entschädigungslos enteignet worden war. Mehrheitlich war die Gesellschaft im Besitz belgischer Aktionäre, weshalb Belgien seinen Angehörigen diplomatischen Schutz gewährte und gegen Spanien einen Völkerrechtsverstoß geltend machte.



c) Weltrechts- oder Universalitätsprinzip

Schließlich lässt das Weltrechts- oder Universalitätsprinzip die Regelung extraterritorialer Sachverhalte ungeachtet von Ort und Person zu, wenn besonders schwere Verstöße gegen die Menschenrechte (*gross human rights violations*) vorliegen (vgl. Fastenrath 2003: 380). In diesen Fällen erlangen die Staaten die notwendige Legitimation durch die Verfolgung eines gemeinsamen Interesses auf globaler Ebene (vgl. De Schutter 2006a: 24). Ausgehend von der bereits jetzt möglichen strafrechtlichen Verfolgung von schweren Menschenrechtsverstößen durch Individuen und somit auch Unternehmensangestellten (vgl. Seibert-Fohr/ Wolfrum 2005: 182), müsste die Übertragung auf Menschenrechtsverstöße durch TNK geprüft werden.

Strittig ist derzeit, ob aufgrund des Weltrechtsprinzips eine Verpflichtung zur extraterritorialen Rechtsetzung existiert (vgl. Lukas/ Hutter 2009: 125). Grundlage einer solchen Argumentation ist das Prinzip *aut dedere aut judicare*, das besagt, dass ein Staat einen Tatverdächtigen fremder Staatsangehörigkeit verfolgen und ggf. verurteilen oder dem betroffenen Staat ausliefern muss. De Schutter (2006a: 20) sieht die Möglichkeit, dass dieses Prinzip auch für Menschenrechtsverstöße durch TNK fruchtbar gemacht werden könnte, da die Staaten durch ihre grenzüberschreitende menschenrechtliche Verantwortung der internationalen Gemeinschaft eine rechtliche Kontrolle über das Verhalten ihrer Konzerne im Ausland schulden.

d) Zwischenergebnis

Die Heimatstaaten sind nach geltendem Recht auf Basis des Territorialitäts- und des aktiven Personalitätsprinzips grundsätzlich nicht befugt, das Verhalten der ausländischen Tochtergesellschaften „ihrer“ Mutterkonzerne über die extraterritoriale Rechtsetzung direkt zu regulieren („foreign direct liability“) (vgl. Zerk 2006: 107). Beide Prinzipien ermöglichen aber die indirekte Einflussnahme auf ausländische Unternehmensteile über eine konzernweite Regulierung der inländischen Mutterkonzerne („parent-based method of extraterritorial regulation“) (vgl. Zerk 2006: 107). Während in diesen Fällen der Nachweis eines *genuine link* notwendig ist, erlaubt das Universalitätsprinzip die Hoheitsausübung auch ohne diese Verknüpfung.

Grundsätzlich wäre demnach rechtlich eine heimatstaatliche Regulierung der TNK im Hinblick auf durch sie verursachte Menschenrechtsverstöße möglich. Prinzipiell könnten die Staaten somit bereits mit dem gegebenen juristischen Instrumentarium extraterritorialen Schutzpflichten nachkommen. In der Praxis könnte ein solches Vorgehen allerdings zu politischen Konflikten mit den Gaststaaten führen, da sie die heimatstaatliche Regulierung der Vorgänge auf ihrem Territorium als Beschränkung ihrer Souveränität sowie als Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten empfinden könnten.



4.1.2 Extraterritoriale Rechtsprechung

Die extraterritoriale Rechtsprechung beschreibt die Anwendung nationaler Gesetze auf Auslandssachverhalte (vgl. Meng 1994: 7). Die Art und das Ausmaß einer möglichen Anwendung nationalen Rechts auf Sachverhalte außerhalb des eigenen Staatsgebiets sind im aktuellen Diskurs umstritten (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 46). Einig ist man sich dahingehend, dass die extraterritoriale Rechtsanwendung ähnlich wie die Rechtsetzung nur beim Vorliegen mindestens eines Anknüpfungspunktes zulässig ist (vgl. De Schutter 2006a: 22).

a) Haftbarmachung von TNK für Menschenrechtsverstöße

Die Frage einer extraterritorialen Rechtsanwendung stellt sich im Zusammenhang mit der Haftbarmachung transnationaler Konzerne (vgl. Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 46). Unter der Haftung von TNK für durch sie (mit)verursachte Menschenrechtsverstöße versteht man das Entstehen der Unternehmen für aus ihren Verstößen gegen die Menschenrechte entstandene Schäden und die Leistung von Schadensersatz an ihre Opfer. Da sich die Konzerne jedoch aufgrund ihrer weit verzweigten Konzernstruktur in Rechtssystemen verschiedener Staaten bewegen, können sie sich vielfach dieser Haftung entziehen, so dass von einer „Haftungslücke“ gesprochen wird (vgl. Kamminga 2008).

Die Konzernstruktur kann verschiedene rechtliche Formen haben, die bis heute nicht abschließend definiert sind (vgl. Hörtreiter 2007: 13-14; Schmalenbach 2001: 59-60). TNK können beispielsweise (1) durch die Errichtung einer Niederlassung oder eines Büros im Gaststaat präsent sein, (2) eine separate juristische Einheit schaffen, die die Rechtsordnung des Gaststaates anwendet, jedoch durch den Mutterkonzern, d.h. durch die Mehrheit der Anteile oder die Besetzung der Zweigstellenleitung, kontrolliert wird, oder (3) vertragliche Beziehungen mit unabhängigen Partnern aufnehmen, die in dem Land ansässig sind, in das der Konzern seine Aktivitäten auszuweiten gedenkt (vgl. De Schutter 2006a: 35).

Im ersten Fall entsteht kein Zurechnungsproblem. Der Anwendung heimatstaatlicher Gesetze auf eine Niederlassung, die der Kontrolle des Mutterkonzerns unterliegt, stehen keine Hindernisse entgegen, da über die Nationalität des herrschenden Mutterkonzerns eine Anknüpfung zum Heimatstaat erfolgen kann (aktives Personalitätsprinzip) (vgl. De Schutter 2006a: 35).

Der zweite und dritte Fall sind problematischer. Der Staat kann sein nationales Recht nicht ohne weiteres auf ausländische, rechtlich unabhängige Tochtergesellschaften anwenden, da diese primär dem Recht des Gaststaates unterliegen (vgl. Seck 2008: 10; De Schutter 2006a: 35). Eine direkte Anknüpfung des Heimatstaates zu der eigenständigen Einheit im Ausland ist weder über das Territorial- noch über das Personalitätsprinzip möglich (vgl. De Schutter 2006a: 35). In Ausnahmefällen, wie bspw. bei Verletzungen des *ius cogens*, wird jedoch über das Universalitätsprinzip grundsätzlich von der Zulässigkeit der extraterritorialen Rechtsanwendung ausgegangen (vgl. De



Schutter 2006a: 21-22). Es wird angenommen, dass es einen Kernbestand an Rechten gibt, „[...] die ‚concern of all states‘ sind und deren Bewahrung die Aufgabe der gesamten Staatengemeinschaft ist (sog. Verpflichtungen *erga omnes*)“ (von Schorlemer 2003b: 3). Die Grundlage dafür findet sich ebenfalls im Urteil des IGH zum *Barcelona Traction Fall*.⁹

b) Beispiele für eine extraterritoriale Rechtsprechung zur Haftbarmachung der TNK

Auf nationaler Ebene existieren zur Zeit unterschiedliche Systeme extraterritorialer Rechtsprechung. Eine Vorreiterrolle für die zivilrechtliche extraterritoriale Rechtsanwendung nimmt der US-amerikanische *Alien Tort Claims Act* (ATCA) ein. Dieses im Jahr 1789 erlassene Gesetz findet nach fast 200-jähriger Bedeutungslosigkeit seit den 1990er Jahren zunehmend Anwendung und hat eine Vielzahl von zivilrechtlichen Klagen gegen TNK wegen Menschenrechtsverstößen im Ausland begründet (vgl. Gaedtke 2004: 241). Konkret eröffnet der ATCA US-amerikanischen Bundesgerichten die Zuständigkeit für „[...] any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States“ (ATCA 1789).

Im Jahr 1996 wurde erstmals eine Klage wegen Menschenrechtsverstößen durch private Wirtschaftsunternehmen auf diese Vorschrift gestützt, nämlich im *Unocal-Fall*, bei dem es um eine Beteiligung des Ölkonzerns an Menschenrechtsverletzungen durch das burmesische Militär ging. Seither ist die Zahl der ATCA-Fälle, die Menschenrechtsverstöße durch Unternehmen zum Gegenstand haben, auf über 30 gestiegen (vgl. Seibert-Fohr/ Wolfrum 2005: 155). Die meisten dieser Fälle wurden jedoch außergerichtlich gelöst, abgewiesen oder befinden sich in erster Instanz (vgl. Gaedtke 2004: 242). Zudem handelt es sich beim ATCA nicht um eine gemeinsame Rechtsüberzeugung oder Staatenpraxis im Sinne des Art. 38 (1)b des IGH-Statuts, da sich Verfahren gegen Unternehmen für im Ausland begangene Menschenrechtsverstöße bisher weitgehend auf die USA beschränken (vgl. Nowrot 2004: 133). Seibert-Fohr/ Wolfrum (2005: 154) betonen indessen trotz dieser Beschränkung, dass diese Bezugnahme auf völkerrechtliche Normen im nationalen Recht zumindest mittelbare Auswirkungen auf die Fortentwicklung des Völkergewohnheitsrechts und die völkerrechtliche Verantwortung von TNK haben könne.

Auch im Strafrecht gibt es auf nationaler Ebene unterschiedliche Systeme einer extraterritorialen Rechtsprechung. Die Strafverfolgung nach dem Weltrechtsprinzip findet bisher jedoch faktisch nur in wenigen Ländern statt und ist bislang auch nur in Bezug auf natürliche Personen anwendbar

⁹ Dort heißt es: „In view of the importance of the rights involved, all states can be held to have a legal interest in their protection; they are obligations *erga omnes*“ (IGH 1970: §32). Dazu gehören die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, sowie die Verbote von Sklaverei, Völkermord, Apartheid und schwerwiegender Umweltverschmutzungen (vgl. von Schorlemer 2003b: 3).



(vgl. Ramasastry/ Thompson 2006: 9-16). Deutschland beispielsweise hat im Jahr 2002 ein Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) verabschiedet, das erstmals die Möglichkeit schafft, Völkermord (§6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§7) und Kriegsverbrechen (Abschnitt 2) zu ahnden (VStGB 2002). Nach dem VStGB können deutsche Gerichte derartige Verbrechen auch dann verfolgen, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist (VStGB 2002: §1).¹⁰

c) Zwischenergebnis

Grundsätzlich ist damit auch die extraterritoriale Rechtsanwendung beim Vorliegen eines *genuine link* zulässig und kann prinzipiell bei der Umsetzung von ETOs für die Haftbarmachung von TNK für Menschenrechtsverstöße genutzt werden. Allerdings stehen der Umsetzung einer extraterritorialen Rechtsanwendung in der Praxis noch einige Hürden entgegen, da die TNK aufgrund ihrer komplexen Konzernstruktur nur schwer haftbar gemacht werden können.

Aus diesem Grund resultierten Klagen gegen TNK bislang nur in wenigen Gerichtsverfahren. Zudem stellen diese Verfahren nach Hörtreiter (2007: 241) aufgrund ihrer regionalen Beschränkung keine gefestigte, verallgemeinerungsfähige Staatenpraxis im Sinne von Art. 38 (1)b IGH-Statut dar. Langfristig kann die Bezugnahme auf völkerrechtliche Normen im nationalen Recht aber durchaus mittelbare Auswirkungen auf die Fortentwicklung des Gewohnheitsrechts haben (vgl. Seibert-Fohr/ Wolfrum 2005: 154).

4.1.3 Extraterritoriale Rechtsdurchsetzung

Allgemein umfasst die Rechtsdurchsetzung die „[...] physische Anwendung von staatlicher Gewalt zur Durchsetzung einer Regelung“ (Meng 1994: 8). Dies beinhaltet die Befugnis, gerichtliche Entscheidungen zuzustellen oder zu vollstrecken. Die extraterritoriale Rechtsdurchsetzung ist im Unterschied zur extraterritorialen Rechtsetzung grundsätzlich unzulässig, d.h. Staaten dürfen Urteile nur auf ihrem Gebiet durchsetzen. Dies wurde bereits im Jahr 1927 im *Lotus-Urteil* deutlich:

¹⁰ In Deutschland fand dieses Gesetz bei den Strafanzeigen gegen den ehemaligen US-amerikanischen Verteidigungsminister Donald Rumsfeld Anwendung. Zunächst wurde im Jahr 2004 eine Strafanzeige gegen Rumsfeld gestellt, die sich auf die Gefangenenmisshandlungen in den US-Gefängnissen in Guantánamo Bay, Kuba, und Abu Ghraib, Irak, bezog. Diese wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass ein Ermittlungsverfahren in Deutschland nur eingeleitet werden könne, wenn der zur Aburteilung berufene Staat – etwa der Tatortstaat oder Heimatstaat der Täter oder Opfer – nicht willens oder nicht in der Lage sei, selbst zu ermitteln. Im Jahr 2006 wurde eine erweiterte Strafanzeige gestellt, die sich neben Rumsfeld gegen weitere hochrangige US-Regierungsmitglieder und US-Streitkräfte richtete. Diese wurde im April 2009 abgelehnt (vgl. ECCHR 2009).

„Now the first and foremost restriction imposed by international law upon a State is that – failing the existence of a permissive rule to the contrary – it may not exercise its power in any form in the territory of another State. In this sense jurisdiction is certainly territorial; it cannot be exercised by a State outside its own territory except by virtue of a permissive rule derived from international custom or from convention [...]“ (PCIJ, 1927: 14)

Eine Ausnahme ist lediglich möglich, wenn der fremde Staat der extraterritorialen Rechtsdurchsetzung durch einen Vertrag, Völkergewohnheitsrecht oder ad hoc zustimmt (vgl. Meng 1994: 90-107). Demnach muss die Rechtsdurchsetzung im Inland stattfinden, beispielsweise durch die Verhängung von Sanktionen gegen die inländischen Mutterkonzerne, deren ausländische Tochterunternehmen gegen die Menschenrechte verstoßen haben. Erneut erweisen sich die nationalen Rechtsordnungen hinsichtlich der Art und des Ausmaßes der möglichen Sanktionen jedoch als sehr unterschiedlich (vgl. ECCHR 2008: 7).



4.2 Möglichkeiten für die Umsetzung extraterritorialer Staatenpflichten - die politische Dimension

Auch im politischen Diskurs wird derzeit die Bedeutung von ETOs ausgelotet. Vor allem von zivilgesellschaftlicher Seite werden viele Forderungen normativer Art in Bezug auf die Verankerung extraterritorialer Pflichten in Bezug auf Menschenrechtsverstöße durch TNK gestellt, deren politische Durchsetzbarkeit noch ungewiss ist (vgl. Hazelzet et al. 2007: 413). Zu unterscheiden ist bei diesen Forderungen prinzipiell zwischen solchen, die das staatliche Handeln auf uni- und bilateraler Ebene betreffen, und solchen, die die Aktivitäten von Staaten innerhalb internationaler Organisationen anbelangen.

4.2.1 Staatliches Handeln auf uni- und bilateraler Ebene

Zivilgesellschaftliche Akteure fordern von den Staaten, dass sie bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene ihren für das nationale Territorium anerkannten Pflichten auch extraterritorial nachkommen und so für mehr Kohärenz zwischen der Unterzeichnung von Menschenrechtsverträgen und ihren nationalen Politiken sorgen (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 5-8). Die Forderungen werden größtenteils getrennt nach staatlichen Optionen zur extraterritorialen Respektierung, zum extraterritorialen Schutz und zur extraterritorialen Gewährleistung von Menschenrechten konkretisiert, wobei es inhaltlich zu Überschneidungen kommen kann.

Die Forderung an Staaten, Menschenrechte bei allen Aktivitäten mit Auslandsbezug zu **respektieren**, betrifft verschiedene Politikfelder. So sollen die Staaten im Rahmen ihrer Handelspolitik dafür sorgen, dass ihre wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen Ländern nicht zu Menschenrechtsverstößen in diesen Staaten führen (vgl. Skogly 2006: 190). Auch bei der Finanzierung von Entwicklungsprojekten oder der Exportförderung sollen sie keine Unterstützung leisten, bei der das Risiko einer



Verletzung der Menschenrechte besteht (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 13). Des Weiteren wird die Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung an menschenrechtlichen Kriterien gefordert. Anhand der öffentlichen Auftragsvergabe in Deutschland soll im Folgenden exemplarisch die Bedeutung der extraterritorialen Respektierung von Menschenrechten für das staatliche Handeln aufgezeigt werden.

Das deutsche Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts trat im April 2009 in Kraft, nachdem über den Entwurf jahrelang gestritten worden war (BGBl. 2009 I: 790). Es beinhaltet eine „kann“-Regelung zu sozialökologischen Kriterien der Auftragsvergabe und hat die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (*International Labour Organization*, ILO) bei Lieferleistungen aus Drittwelt- und Schwellenländern zum Ziel (vgl. Wasserhövel 2008: 1). Die Berücksichtigung sozialökologischer Kriterien ist nach diesem Gesetz nicht verpflichtend. Daher wird das Gesetz teilweise mit dem Hinweis kritisiert, dass durch die Etablierung solch weicher Regelungen in der Folge jede weitere Diskussion über verbindlichere Kriterien verhindert werde (vgl. Jensen 2008). Trotzdem stellt das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts einen ersten wichtigen Schritt zu einem menschenrechtskonformen Beschaffungswesen dar, da es die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte ermöglicht.

Um Menschenrechte extraterritorial zu **schützen**, wäre nach Windfuhr die Schaffung von Gesetzen zur Regulierung und zum Monitoring der grenzüberschreitenden Aktivitäten von TNK notwendig (vgl. Windfuhr 2005: 31). So könnten die Staaten „ihre“ Mutterkonzerne über nationale Gesetze konzernweit zur Respektierung der Menschenrechte bei allen Geschäftsaktivitäten verpflichten (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 13). Gefordert wird auch eine stärkere Rechenschaftspflicht der Unternehmen für mehr Transparenz hinsichtlich der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte bei ihrem Handeln. Als positiver Beitrag dazu werden Nachhaltigkeitsberichte gesehen, für die beispielsweise die *Global Reporting Initiative* weltweit anwendbare Richtlinien erarbeitet hat.

Des Weiteren wird die Integration von Menschenrechtsklauseln in bilaterale Abkommen und Verträge gefordert (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 13; Windfuhr 2005: 24). Diskutiert wird derzeit zum Beispiel das Potential der ETOs für die Verankerung des Menschenrechtsschutzes in bilateralen Investitionsabkommen (*Bilateral Investment Treaties*, BITs) (vgl. Ceysens/ Sekler 2005: 15f.). Bisher enthalten BITs zwar umfassende Regelungen zu den Rechten der Investoren, die Investorenpflichten bzw. die Rechte und Pflichten der Gast- und Heimatstaaten der Unternehmen werden jedoch nicht berücksichtigt (vgl. Drillisch/ Sekler 2004: 12-19). BITs enthalten vielfach so genannte Stabilisierungsklauseln, die die Anwendung gaststaatlicher Gesetze, die nach Abschluss der BITs geschaffen wurden, auf die Investoren verhindern (vgl. Can/ Seck 2006: 3). So soll ein stabiles Investitionsklima geschaffen werden. Allerdings kann dies auch die Möglichkeiten der Gaststaaten behindern, den Menschenrechtsschutz durch neue Gesetze zu verbessern (vgl. De Schutter 2006b: 25). Zudem sichern die Regierungen der Industrieländer ihre Konzerne mit dem Instrument der Investitionsgarantien gegen politische Risiken wie Enteignung oder Beschränkung des Kapitaltransfers ab (vgl. Drillisch/ Sekler

2004: 20-33). Auch dies kann dazu führen, dass Unternehmen geschützt werden, die in Projekte mit bedenklichen Auswirkungen auf die Menschenrechte eingebunden sind.

Ein Vorschlag, um Menschenrechte im Rahmen der BITs stärker zu berücksichtigen, ist das *Model International Agreement on Investment for Sustainable Development* des *International Institute for Sustainable Development* (IISD) aus dem Jahr 2005. Dabei handelt es sich um ein ausformuliertes und kommentiertes Musterabkommen, das den Menschenrechtsschutz einbezieht und sowohl direkte oder indirekte Verstöße gegen die Menschenrechte durch Unternehmen untersagt als auch die Aufrechterhaltung der Menschenrechte in der Umgebung des Unternehmens fordert (vgl. IISD 2005).

Um Menschenrechte extraterritorial zu **gewährleisten**, wird von zivilgesellschaftlichen Akteuren gefordert, dass Staaten zusammenarbeiten, um die Verwirklichung der Menschenrechte zu fördern, und dass sie anderen Ländern dafür die notwendige Hilfe bereitstellen (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 12), u. a. im Rahmen von Entwicklungshilfeleistungen. Konkret könnte dies beispielsweise bedeuten, dass Industriestaaten 0,7% ihres Bruttoinlandsprodukts oder aber das Maximum an verfügbaren Ressourcen bereitstellen, falls die Entwicklungsländer allein nicht in der Lage sind, ihrer nationalen Gewährleistungspflicht nachzukommen (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 39, Fn. 10, Künnemann 2003: 9). Ein Beispiel für die extraterritoriale Gewährleistung von Menschenrechten stellt dabei auch die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Aufbau eigener Rechtsinstitutionen zur Ahndung von Menschenrechtsverstößen durch TNK auf ihrem Staatsgebiet dar. Durch die Errichtung wirkungsvoller und effektiver Menschenrechtsinstitutionen sollen die betroffenen Länder in die Lage versetzt werden, ihren eigenen territorialen Staatenpflichten besser nachkommen zu können. Diese Praxis ist nicht neu und wird vielfach bereits jetzt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt.

4.2.2 Staatliches Handeln innerhalb internationaler Organisationen

Große Aufmerksamkeit in der menschenrechtlichen Debatte erhalten die multilaterale Ebene und das Handeln von Staaten innerhalb internationaler Organisationen. Dies resultiert aus den vielfach negativen Auswirkungen von Abkommen der Welthandelsorganisation (*World Trade Organization*, WTO) und den Bedingungen, die von der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) an die Kreditvergabe geknüpft werden, den so genannten Konditionalitäten (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 13).

Die primäre Verantwortung für den Menschenrechtsschutz durch internationale Organisationen wird in der aktuellen Debatte weiterhin den Mitgliedsstaaten der Organisationen und nicht den internationalen Organisationen *per se* zugeschrieben (vgl. Windfuhr 2005: 25). Die Mitgliedsstaaten sollen als Unterzeichner der Menschenrechtsverträge ihr Verhalten auch auf internationaler Ebene (beispielsweise durch das





Abstimmungsverhalten ihrer Exekutivdirektoren in internationalen Organisationen) im Einklang mit ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen gestalten (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 14). Dies hat das CESCR ausdrücklich bestätigt:

„[...] the State party, as a member of international financial institutions, in particular the International Monetary Fund and the World Bank, [needs] to do all it can to ensure that the policies and decisions of those organizations are in conformity with the obligations of States parties to the Covenant, in particular the obligations contained in articles 2 (1), 11, 15, 22 and 23 concerning international assistance and cooperation.“ (CESCR 2001: §31)

Staaten müssen dementsprechend, um Menschenrechte auch extraterritorial zu **respektieren**, dafür sorgen, dass die Aktivitäten und Projekte internationaler Organisationen, in denen sie Mitglied sind, nicht zu Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern führen. Aus Sicht der Zivilgesellschaft sollen die Mitgliedsstaaten in den internationalen Organisationen Strukturen schaffen, die die Berücksichtigung von Menschenrechten fördern. So fordern sie beispielsweise, dass ein Menschenrechtsansatz bei Verhandlungen und vor der Einführung von Handelsabkommen in der Arbeit der WTO Anwendung findet (vgl. Hamm 2008: 3). Dies trägt der Situation Rechnung, dass vor allem die in nationales Recht umzusetzenden Mindeststandards für den Patentschutz im Abkommen über handelsbezogene Rechte an geistigem Eigentum (*Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights*, TRIPs) aus menschenrechtlicher Perspektive als problematisch angesehen werden (vgl. Hamm 2008: 5).

Der extraterritoriale **Schutz** der Menschenrechte erfordert aus der Sicht zivilgesellschaftlicher Akteure sowohl im OECD- als auch im UN-Kontext die Schaffung von Instrumenten zur Regulierung und zum Monitoring von TNK (vgl. Windfuhr 2005: 31). Grundsätzlich müsste dafür auch die Schutzverantwortung der Staaten im Rahmen der internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken konkretisiert werden. In diese Richtung gehen beispielsweise die 2001 geschaffenen Umwelleitlinien der OECD, die *Common Approaches on Environment and Officially Supported Export Credits*, die den Mitgliedern als Grundlage für die Prüfung von Umweltaspekten im Bereich der Exportkreditgarantien dienen sollen (vgl. OECD 2007). Zugrunde gelegt werden die Umweltstandards der Weltbank (*Safeguard Policies*). Der OECD-Rat hat im Jahr 2007 eine überarbeitete Version verabschiedet, in der ein Fragebogen eingeführt wurde, der die Abschätzung von Umweltauswirkungen beantragter Exportgeschäfte erleichtern und beschleunigen soll (vgl. OECD 2007: Annex III). Denkbar wäre die Erarbeitung ähnlicher Leitlinien für die Beachtung der Menschenrechte durch TNK.

Zivilgesellschaftliche Organisationen haben zudem konkrete Vorschläge vorgelegt, wie die von multilateralen Entwicklungsbanken finanzierten Projekte menschenrechtskonform ausgestaltet werden könnten, da diese Projekte häufig negative Auswirkungen für die Menschenrechtslage in den jeweiligen Ländern haben (vgl. Janzen 2009: 12; Hazelzet et al. 2007: 404). Sie fordern durch ein regelmäßiges externes Monitoring, Folgenabschätzungen sowie mehr Transparenz sicherzustellen, dass weder Partnerregierungen noch private Unternehmen bei der Umsetzung von Projekten der multilateralen



Entwicklungsbanken gegen die Menschenrechte verstoßen (vgl. Brot für die Welt et al. 2007b: 12, 26). Als hilfreich erachten sie auch die Erarbeitung verbindlicher Richtlinien, welche die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten in Entwicklungsbanken festlegen (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 35).

Weiterhin sollen die Staaten zur Wahrnehmung einer extraterritorialen Verantwortung für die Menschenrechte jegliche Unterstützung für menschenrechtlich bedenkliche Projekte der Entwicklungsbanken ablehnen und ihre Entscheidungsträger anweisen, gegen die Durchführung solcher Projekte zu stimmen (vgl. Janzen 2009: 12). Ein solches Vorgehen könnte zu mehr Kohärenz zwischen dem Bekenntnis der Staaten zu den Menschenrechten durch die Unterzeichnung entsprechender Verträge und ihrem Verhalten als Mitgliedsstaaten von Institutionen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit beitragen (vgl. Hazelzet et al. 2007: 404).

Eine Möglichkeit, Menschenrechte extraterritorial auf multilateraler Ebene zu **gewährleisten**, wird in der Ausweitung der Reichweite bestehender freiwilliger Standards und der Schaffung effektiver Beschwerde- und Durchsetzungsmechanismen gesehen. Die OECD-Leitlinien gelten (auch wenn sie nicht rechtlich verbindlich sind) als vielversprechendes Instrument, da sie staatliche Umsetzungsmechanismen sowie ein Beschwerdeverfahren umfassen (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 31). Auch hier wäre die Ergänzung um rechtliche Verfahren notwendig, um der Unternehmensverantwortung mehr Nachdruck zu verschaffen. Den Heimatstaaten wird daher die Pflicht zugesprochen, RechtsexpertInnen zu Rate zu ziehen und die Möglichkeiten und Hindernisse gerichtlicher Verfahren auszuloten, um auf dieser Grundlage Gesetzesinitiativen zu erarbeiten (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 31).

4.2.3 Verantwortung der internationalen Organisationen

Obschon nach vorherrschender Meinung die Hauptverantwortung für das Handeln internationaler Organisationen bei ihren jeweiligen Mitgliedsstaaten liegt, zeigt sich ein Trend zu einer stärkeren Betonung der menschenrechtlichen Verantwortung internationaler Organisationen selbst.

Eine genuin eigene Verantwortung der Organisationen für die Menschenrechte wird teilweise mit dem Argument abgelehnt, dass sie selbst nicht den Menschenrechtsabkommen beigetreten sind (vgl. Hausmann 2006: 78-83). Auf den ersten Blick spricht auch das Verbot politischer Betätigung in Art. IV (10) des Weltbankabkommens gegen eine solch eigene menschenrechtliche Verantwortung der Organisationen. Diesem Artikel zufolge sollen sich die Bank und ihre Beamten nicht „[...] in die politischen Angelegenheiten eines Mitglieds einmischen“. Für ihre Beschlüsse sollen ausschließlich wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein (Abkommen über die Weltbank 1944: Art. IV Abs. 10), jedoch wird in der aktuellen Debatte die Dynamik des Interpretationsprozesses derartiger Statuten betont und eine Menschenrechtsbindung hergeleitet (vgl. Hausmann 2006: 81). Als Beleg für eine solche Menschenrechtsbindung werden verschiedene Eckpunkte in der Entwicklung der Weltbank angeführt, die andeuten, dass diese bereits eine gewisse menschenrechtliche Zielsetzung konstituiert hat. Ausdruck dieses



Prozesses sind die intern verpflichtenden *Safeguard Policies*¹¹ der Weltbank, die *IFC Safeguard Policies*¹² der Weltbanktochter und das *World Bank Inspection Panel*¹³. Seit 1999 gibt es zudem einen *Compliance-Advisor/ Ombudsman* innerhalb der *International Finance Corporation (IFC)*, der als Beschwerdestelle für Betroffene dient aber auch Beratungs- und Problemlösungsaufgaben übernimmt. Im Juni 2007 hat die IFC in Kooperation mit dem *International Business Leader's Forum* und dem *UN Global Compact* begonnen, einen unverbindlichen *Guide to Human Rights Impact Assessment* zu erarbeiten, der Unternehmen eine Hilfestellung bei der Abschätzung der menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Aktivitäten geben soll (vgl. Wilson 2008: 30). Nach einer Prüfungsphase wird die überarbeitete Version des *Guide* voraussichtlich im Jahr 2010 fertig gestellt (vgl. IFC 2009). Darauf aufbauend könnten auch im Hinblick auf Menschenrechtsverstöße durch TNK entsprechende Richtlinien geschaffen werden.

5. Schlussfolgerung und Ausblick

In der Diskussion darüber, wie Menschenrechtsverstöße durch TNK geahndet werden können, wird dem Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten ein großes Potential zugeschrieben. Eine Regulierung von TNK durch die Heimatstaaten erscheint sinnvoll, da die Gaststaaten zur Ahndung von Menschenrechtsverstößen häufig nicht fähig oder nicht willens sind, und eine direkte völkerrechtliche Verpflichtung der TNK weder besteht noch sich eine entsprechende Entwicklung abzeichnet (vgl. De Schutter 2006a: 2f; Kaleck/ Saage-Maaß 2008: 17f; Zerk 2006: 104f).

Vor allem die extraterritoriale Dimension der Respektierungspflicht erfährt viel Zustimmung. Inhalt und Bedeutung der extraterritorialen Schutz- und Gewährleistungspflichten sind hingegen noch strittiger, obwohl sich eine

¹¹ Die zehn Richtlinien der *Safeguard Policies* beinhalten Umwelt- und Sozialstandards und dienen dazu, Beeinträchtigungen der betroffenen Bevölkerung und ihrer Umwelt im Rahmen der Weltbankprojekte zu vermeiden oder zumindest abzumildern (vgl. dazu Wilson 2008: 29f.). Allerdings wird an diesem System auch Kritik dahingehend geübt, dass die Standards von MitarbeiterInnen wenig beachtet würden, möglicherweise die Bildung allgemeiner Standards für Finanzinstitutionen durch diese internen Regelungen behindert würde und die Standards zunehmend verwässert würden (vgl. Janzen 2009: 8).

¹² Die *IFC Safeguard Policies* stellen ebenfalls Umwelt- und Sozialstandards dar, die bei der Umsetzung der Projekte berücksichtigt werden sollen. Im Hinblick auf Unternehmen ist interessant, dass bei der Auswahl der Partner-Unternehmen stärker auf deren Leistungen im Bereich Umwelt- und Sozialmanagement geachtet werden soll (vgl. Wilson 2008: 30).

¹³ Diese unabhängige Beobachter-Institution setzt sich allerdings aus lediglich drei Personen zusammen, die für eine einmalige Amtszeit von 5 Jahren vom Weltbankdirektorium ernannt werden (vgl. Worldbank 2008). Das Panel unterhält ein Sekretariat in der Weltbankzentrale in Washington. Sobald zwei oder mehr Beschwerden über Verletzungen der Weltbank-Standards eingehen, kann das Gremium Ermittlungen anstellen. Betroffene Personen oder deren Vertreter können diese Beschwerden so lange einreichen, wie das Projekt noch nicht abgeschlossen worden ist. Kritisiert wird jedoch die fehlende Sanktionsfähigkeit (vgl. Janzen 2009: 8).

gewisse Konsolidierung abzeichnet. Für eine Umsetzung des ETO Konzepts muss daher eine Präzisierung seiner Inhalte möglichst für jedes einzelne Recht noch erfolgen (vgl. Hazelzet et al. 2007: 396).

Vor allem NRO halten das Konzept der extraterritorialen Staatenpflichten für vielversprechend, um die Schutzlücke bei Menschenrechtsverstößen durch TNK zu schließen. Sie betonen, dass ETOs eine wichtige Grundlage für die Gestaltung und Umsetzung einer Politik darstellen, die Antworten auf die Herausforderung der Globalisierung formuliert (vgl. Brot für die Welt et al. 2007a: 5). ETOs wird damit grundsätzlich das Potential zugeschrieben, den Menschenrechten eine universelle Geltung zu verleihen (vgl. Hörtreiter 2007: 223). Allerdings wurde im vorliegenden Bericht festgestellt, dass der Umsetzung dieses Konzepts noch verschiedene rechtliche und politische Probleme entgegenstehen.

Eine Herausforderung besteht in der bereits erwähnten Haftungslücke, die aus der komplexen Konzernstruktur resultiert. Derzeit werden vorwiegend drei Ansätze zu ihrer Schließung vorgeschlagen (vgl. De Schutter 2006a: 36-43).

Zunächst wäre eine indirekte Haftung der Mutterkonzerne für die Handlungen ihrer Niederlassungen denkbar (vgl. De Schutter 2006a: 36). Demnach wird ein haftungsrechtlicher Durchgriff auf die Tochtergesellschaften als zulässig erachtet, wenn eine ausreichende Kontrolle des Mutterkonzerns über die Aktivitäten der Tochtergesellschaften nachgewiesen werden kann. Diese Lösung wird auch als „classic derivative liability“ bezeichnet (vgl. De Schutter 2006a: 36). Ein solcher Durchgriff ist den meisten Rechtsordnungen bisher fremd und kann zudem durch die Errichtung der Tochterunternehmen in Form getrennter Kapitalgesellschaften umgangen werden (vgl. De Schutter 2006a: 39).

Die zweite Option geht daher von der Annahme aus, dass die Handlungen des Tochterunternehmens dem Mutterkonzern aufgrund der wirtschaftlichen Vernetzung zwischen den beiden separaten Rechtspersönlichkeiten zugerechnet werden können („integrated enterprise“) (vgl. De Schutter 2006a: 39). Von dieser Vernetzung wird ausgegangen, wenn die verschiedenen Konzernteile ausreichend wirtschaftlich miteinander verwoben sind, um als Einheit verstanden zu werden (vgl. Seck 2008: 12). Ist dies gegeben, würden die Mutterkonzerne in jedem Fall für das Fehlverhalten „ihrer“ Tochtergesellschaften haften. Diese Option wird von Schäfer (2009: 18) als „systemsprengend“ bezeichnet, da dem Mutterkonzern Verstöße seiner Tochterunternehmen ohne eigenes Verschulden zugerechnet würden.

Der dritte Vorschlag beschreibt eine direkte Haftung des Mutterkonzerns („direct liability of the parent company“), die aus dem Tun oder Unterlassen des Mutterkonzerns selbst hergeleitet wird (vgl. De Schutter 2006a: 41). Für diese Option müssten die Mutterkonzerne per Gesetz verpflichtet werden, konkrete Schutznormen auch in ausländischen Tochtergesellschaften durchzusetzen, d.h. ihnen müsste eine Sorgfaltspflicht auferlegt werden (vgl. De Schutter 2006a: 41). Kämen sie dieser Pflicht nicht nach, so könnte eine eigene Rechtsverletzung der Mutterkonzerne aus ihrem Tun oder Unterlassen nachgewiesen werden, für die sie haftbar gemacht werden könnten (vgl. Schäfer 2009: 18). Diese Option erscheint nach Schäfer (2009: 18) am besten in





das gegenwärtige Rechtssystem integrierbar und müsste bei einer verbindlichen Verankerung des Konzepts der ETOs eingehender geprüft werden.

Eine weitere rechtliche Herausforderung bei der Umsetzung von ETOs sind Jurisdiktionskonflikte, die aus der parallelen Existenz von Anknüpfungspunkten eines transnationalen Konzerns zu den Rechtsordnungen mehrerer Staaten resultieren. Dadurch können verschiedene nationale Jurisdiktionsansätze in Konflikt geraten (vgl. De Schutter 2006a: 45-46). Zur Verhinderung dieser Konflikte fordert De Schutter (2006a)

„[...] the adoption of a multilateral instrument containing provisions on the jurisdiction to be exercised on transnational corporations, respectively, by the home State (of which the parent company has the nationality) and by the host (territorial) State [...]“ (De Schutter 2006a: 50)

Auch Can/ Seck (2006: 16-17) sprechen sich für die Schaffung neuer Instrumente zur Klärung der Jurisdiktionsausübung aus. Zumindest sollten Konsultationen zwischen den regelungsbefugten Staaten bei Menschenrechtsverstößen durch TNK etabliert werden, um Jurisdiktionskonflikte zu vermeiden (vgl. De Schutter 2006a: 50). Seck (2008: 18) schlägt einen „*reasonableness test*“ vor, mit dem eine Balance der jeweiligen Staatsinteressen vorgenommen werden soll.

Neben den rechtlichen Herausforderungen stehen vor allem auch politische Erwägungen einer Umsetzung und Anerkennung von ETOs entgegen. Ein bedeutendes Hindernis wird im fehlenden Willen sowohl der Gast- als auch der Heimatstaaten zur Regulierung von TNK gesehen (vgl. Seck 2008: 8). Gesetzesentwürfe beispielsweise seitens Kanada oder Australiens, die eine heimatstaatliche Regulierung von TNK zugelassen hätten, wurden angesichts der durch sie kodifizierten weitreichenden Regelungsmacht der Industrieländer von Entwicklungsländern als „[...] arrogant, patronising, paternalistic and racist“ (Seck 2008: 5) bezeichnet. Hier kann es zu politischen Konflikten kommen, da die Gaststaaten eine heimatstaatliche Regulierung als Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten empfinden könnten. Sollte das Konzept der ETOs künftig mehr Akzeptanz finden, wäre es daher unerlässlich, die Verantwortlichkeiten der Heimatstaaten bei gleichzeitiger Wahrung der gaststaatlichen Souveränität zu präzisieren, um derartige Konflikte zu vermeiden. Fraglich ist in Anbetracht der bisherigen Reaktion auf die extraterritoriale Regulierung jedoch, inwieweit dieser Ansatz von gaststaatlicher Seite gewünscht ist.

Zudem bringen extraterritoriale Staatenpflichten eine Vielzahl an politischen Maßnahmen und Erwägungen mit sich, denen vor allem auch die Heimatstaaten kritisch gegenüberstehen (vgl. De Schutter 2006a: 2f; Kaleck/Saage-Maaß 2008: 17f; Zerk 2006: 104f), insbesondere hinsichtlich einer Verpflichtung zur Gewährung von Entwicklungshilfe. Viele Staaten befürchten, dass eine extraterritoriale Gewährleistungspflicht für Menschenrechte hohe Forderungen bezüglich des Umfangs von Hilfe und Unterstützung an andere Staaten mit sich bringen könnte (vgl. Brot für die Welt et al. 2001: 6, Windfuhr 2005: 17). Es ist daher fraglich, ob die von der Zivilgesellschaft geforderte weite Auslegung der ETOs, die neben der Respektierungspflicht für bürgerliche und

politische sowie für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch die jeweiligen staatlichen Schutz- und Gewährleistungspflichten umfasst, überhaupt politisch durchsetzbar ist (vgl. Hazelzet et al. 2007: 413). Dies verdeutlicht, dass „[...] developments of and respect for international legal guarantees are heavily reliant on the political climate present at any given time“ (Skogly 2006: 9).

Aufgrund dieser rechtlichen Herausforderungen und politischen Erwägungen, die mit dem noch umstrittenen Konzept der ETOs verbunden sind, wird betont, dass ETOs alleine nicht zu einem effektiven Menschenrechtsschutz führen können. Im Unterschied zur extraterritorialen Verantwortung für die Menschenrechte ist die Verpflichtung der Gaststaaten zur Verhinderung von privatwirtschaftlichen Verstößen jedoch unbestritten. Daher müssen die Gaststaaten auch weiterhin in die Pflicht genommen werden. Die Akzeptanz von extraterritorialen Verpflichtungen der Heimatstaaten von TNK darf die Gaststaaten nicht von ihren Pflichten befreien (vgl. Salomon et al. 2007: 15). De Schutter (2006a) formuliert dies wie folgt:

„The primary responsibility of the host State, on the territory of which the transnational corporation conducts its activities, should be reaffirmed. But the home State of the transnational corporation should be imposed a subsidiary responsibility to exercise control on the transnational corporation over which it may have jurisdiction on the basis of the principle of active nationality.“ (De Schutter 2006a: 52)

Eine klare Pflichtentrennung der Heimat- und Gaststaaten ist bei Verstößen gegen die Menschenrechte durch TNK auch zukünftig notwendig (vgl. De Schutter 2006a: 52). ETOs können dabei nur als „[...] complementary obligations“ (Salomon et al. 2007: 15) für einen effektiven Menschenrechtsschutz sorgen.





Literaturverzeichnis

Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) vom 22.07.1944, abgedruckt in: BGBl. 1952 II, S. 644.

Alien Tort Claims Act (ATCA) 1789, 28 U.S.C. §1350. <http://cyber.law.harvard.edu/torts3y/readings/update-a-02.html> (08.04.2009).

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), UN Doc. A/RES/217 vom 10.12.1948.

Brot für die Welt/ EED/ FIAN 2007a: Deutschlands extraterritoriale Staatenpflichten – Einführung und sechs Fallstudien, Stuttgart, Bonn, Köln, Heidelberg.

Brot für die Welt/ EED/ FIAN 2007b: Deutschlands menschenrechtliche Verpflichtungen in multilateralen Entwicklungsbanken – Einführung und Fallstudie von drei Projekten in Tschad, Ghana und Pakistan, Stuttgart, Bonn, Köln, Heidelberg.

Brot für die Welt/ EED/ FIAN 2001: Parallelbericht: Deutschlands Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Schwerpunkt: Das Recht auf angemessene Ernährung, Stuttgart, Bonn, Heidelberg.

Can, Özgür/ Seck, Sara 2006: The Legal Obligations with Respect to Human Rights and Export Credit Agencies, Paper prepared for ECA Watch, Halifax Initiative Coalition and ESCR-Net, Final Legal Discussion Paper, Ottawa.

Cerone, John 2006: Out of Bounds – Considering the Reach of International Human Rights Law, Center for Human Rights and Global Justice, Working Paper Number 5, NYU School of Law, New York.

Ceyssens, Jan/ Sekler, Nicola 2005: Bilaterale Investitionsabkommen (BITs) der Bundesrepublik Deutschland: Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Regulierung in Zielländern und Modelle zur Verankerung der Verantwortung transnationaler Konzerne, Studie erstellt im Rahmen eines von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Forschungsprojektes, Universität Potsdam.

Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945, abgedruckt in: BGBl. 1973 II, S. 430.

Clough, Jonathan 2008: Punishing the Parent: Corporate Criminal Complicity in Human Rights Abuses, in: Brooklyn Journal of International Law, Volume 33: 899-931.

Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) 2008: The right to social security (art. 9), General Comment 19, UN Doc. E/C.12/GC/19 vom 04.02.2008.



- Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) 2005: The right to work, General Comment 18, UN Doc. E/C.12/GC/18 vom 06.02.2006.
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) 2001: Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Germany, UN Doc. E/C.12/1/Add.68 vom 24.09.2001.
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) 2000: The right to the highest attainable standard of health, General Comment 14, UN Doc. E/C.12/2000/4 vom 11.08.2000.
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) 1999: The right to adequate food, General Comment 12, UN Doc. E/C.12/1999/5 vom 12.05.1999.
- Coomans, Fons 2005: Progressive Development of International Human Rights Law: The Extraterritorial Application of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: Windfuhr, Michael (Hrsg.): Beyond the Nation State – Human Rights in Times of Globalization, Global Publications Foundation, Uppsala: 33-50.
- Cuban Liberty and Democratic Solidarity (Libertad) Act of 1996, <http://www.cubavsbloqueo.cu/Default.aspx?tabid=276> (18.10.2009).
- Dahm, Georg/ Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger 2002: Völkerrecht, De Gruyter Recht, Berlin.
- De Schutter, Olivier 2006a: Extraterritorial Jurisdiction as a tool for improving the Human Rights Accountability of Transnational Corporations, Louvain. <http://www.reports-and-materials.org/Olivier-de-Schutter-report-for-SRSG-re-extraterritorial-jurisdiction-Dec-2006.pdf> (05.09.2009).
- De Schutter, Olivier 2006b: The Challenge of Imposing Human Rights Norms on Corporate Actors, in: De Schutter, Olivier (Hrsg.): Transnational Corporations and Human Rights, Hart Publishing, Oxford: 1-39.
- Drillisch, Heike/ Sekler, Nicola 2004: Bilaterale Investitionsabkommen und Investitions Garantien – Konzept, Kritik und Perspektiven, Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V. (WEED) (Hrsg.), Berlin.
- Eide, Asbjørn 2003: Making Human Rights Universal in the Age of Economic Globalization, in: Von Schorlemer, Sabine (Hrsg.): Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Springer Verlag, Berlin: 241-262.
- Emmerich-Fritsche, Angelika 2007: Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Bd. 45: 541-565.
- Epping, Volker 2004: Völkerrechtssubjekte, in: Ipsen, Knut (Hrsg.): Völkerrecht, 5. Auflage, C.H. Beck Verlag, München: 55-111.
- European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) 2009: Die Rumsfeld-Folter-Fälle: Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen des US-Folterprogramms, Berlin. <http://www.ecchr.eu/Rumsfeld/articles/rumsfeld.html> (12.11.2009).



- European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) 2008: European Cases Database, Berlin. http://www.ecchr.de/European_Cases_Database.html?file=tl_files/Dokumente/ECCHR_European_Cases_DEU.pdf (11.11.2009).
- Fastenrath, Ullrich 2003: Möglichkeiten und Grenzen repressiven Menschenrechtsschutzes durch weltweite Strafverfolgung: Internationale Strafgerichtsbarkeit – Weltrechtsprinzip – Immunität, in: Von Schorlemer, Sabine (Hrsg.): Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Springer Verlag, Berlin: 368-396.
- FIAN 2009: Reader for the Conference on Extraterritorial Obligations in Relation to Economic, Social and Cultural Rights in Lancaster, September 9-11, Heidelberg.
- Gaedtke, Jens-Christian 2004: Der US-amerikanische Alien Tort Claims Act und der Fall Doe v. Unocal: Auf dem Weg zu einer Haftung transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen?, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Bd. 42: 241–260.
- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009, abgedruckt in: BGBl. 2009 I, S. 790.
- Gibney, Mark/ Skogly, Sigrun 2002: Transnational Human Rights Obligations, in: Human Rights Quarterly, No. 24: 781-798.
- Hailbronner, Kay 1997: Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.): Völkerrecht, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York: 191-266.
- Hamm, Brigitte 2008: Extraterritoriale Staatenpflichten und wirtschaftliches Handeln, Beantwortung der Fragen zum Komplex 3, Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages zum Thema: „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Extraterritoriale Staatenpflichten“ vom 17.12.2008, Berlin. <http://www.bundestag.de/ausschuesse/a17/anhoerungen/staatenpflichten/Stellungnahmen/index.html> (07.05.2009).
- Hamm, Brigitte 2003: Menschenrechte – Ein Grundlagenbuch, Leske + Budrich, Opladen.
- Hausmann, Ute 2006: Soziale Menschenrechte auf dem langen Weg in die Zentralen der Wirtschaftsmächte. Deutschlands extraterritoriale Staatenpflichten, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2007 – Privat oder Staat? Menschenrechte verwirklichen!, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main: 78-86.
- Hazelzet, Hadewych/ Salomon, Margot E./ Tostensen, Arne/ Vandenhole, Wouter 2007: Conclusions – New Human Rights Duty-Bearers: A Conversation on Policy Implications, in: Salomon, Margot E./ Tostensen, Arne/ Vandenhole, Wouter (Hrsg.): Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty Bearers, Intersentia Verlag, Antwerpen, Oxford: 395-415.



- Hillemanns, Carolin F. 2004: Transnationale Unternehmen und Menschenrechte – Eine Studie zu den ersten beiden Prinzipien des Global Compact, Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. <http://www.dissertationen.unizh.ch/2006/hillemanns/diss.pdf> (18.03.2009).
- Hörtreiter, Isabel 2007: Die Vereinten Nationen und Wirtschaftsunternehmen – zwischen Kooperation und Kontrolle. Steuerungsformen zur Stärkung menschenrechtlicher Unternehmensverantwortung unter dem Dach der Vereinten Nationen, Dresdner Schriften zu Recht und Politik der Vereinten Nationen, Band 5, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main.
- Hörtreiter, Isabel 2005: Die UN-Normen im völkerrechtlichen System, in: Ceysens, Jan/ Feldt, Heidi/ Hörtreiter, Isabel: Zwischenstaatliche Instrumente zur Stärkung der Unternehmensverantwortlichkeit, WEED Arbeitspapiere, Berlin: 7-19.
- Human Rights Committee (HRC) 2004: Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant, General Comment 31, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26.05.2004.
- Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) 1988: Case of Velásquez-Rodríguez v. Honduras, Urteil vom 29.07.1988, Series C., Nr. 4 (1988).
- International Council on Human Rights Policy 2002: Beyond Voluntarism - Human rights and the developing international legal obligations of Companies, Genf, Januar 2002.
- International Finance Corporation (IFC) 2009: IFC Leads Development of a Guide to Human Rights Impact Assessment and Management (HRIA). http://www.ifc.org/ifcext/sustainability.nsf/Content/OurStories_SocialResponsibility_HumanRights (05.09.2009).
- International Institute for Sustainable Development (IISD) 2005: IISD Model International Agreement on Investment for Sustainable Development, Winnipeg, Manitoba. <http://www.iisd.org/investment/model/> (18.04.2009).
- International Law Commission (ILC) 2001: Responsibility of States for internationally wrongful acts, Anlage zur Resolution der Generalversammlung, UN Doc. A/RES/56/83 vom 12.12.2001.
- Internationaler Gerichtshof (IGH) 1986: Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Nicaragua v. United States of America, Urteil vom 27.06.1986, I.C.J Reports (1986), S. 14-140.
- Internationaler Gerichtshof (IGH) 1970: Case concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company Ltd., Belgium v. Spain, Urteil vom 05.02.1970, I.C.J Reports (1970), S. 3-54.
- Internationaler Gerichtshof (IGH) 1949: Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations, Gutachten vom 11.04.1949, I.C.J. Reports (1949), S. 4-50.
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) vom 19.12.1966, abgedruckt in: BGBl. 1973 II, S. 1534.



- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) vom 19.12.1966, abgedruckt in: BGBl. 1973 II, S. 1570.
- Ipsen, Knut 2004: Völkerrecht, 5., völlig neu bearbeitete Auflage, Beck-Verlag, München.
- Janzen, Markus 2009: Die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Weltbank – Zum aktuellen Stand der Diskussion und der Verantwortung Deutschlands, FIAN-Deutschland e.V. (Hrsg.), Köln.
- Jensen, Annette 2008: Gesetzesvorschlag zur "Fairgabe" vorgelegt – Die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand soll sich künftig stärker an Kriterien der Nachhaltigkeit orientieren, in: TAZ vom 29.04.2008.
- Kaleck, Wolfgang/ Saage-Maaß, Miriam 2008: Transnationale Unternehmen vor Gericht – Über die Gefährdung der Menschenrechte durch europäische Firmen in Lateinamerika, Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin.
- Kamminga, Menno 2008: Der Haftungsumfang transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen, Bericht der International Conference on Transnational Corporations and Human Rights, European Center for Constitutional and Human Rights, Berlin.
- Kent, George 2008: Global Obligations, in: Kent, George (Hrsg.): Global Obligations for the Right to Food, Rowman & Littlefield Publishers, Plymouth, S. 1-32.
- Klein, Eckart 2005: Impact of Treaty Bodies on the International Legal Order, in: Wolfrum, Rüdiger/Röben, Volker (Hrsg.): Developments of International Law in Treaty Making, Springer Verlag, Berlin.
- Krennerich, Michael 2006: Menschenrechte ohne Grenzen – welche Pflichten für Deutschland?, Konferenzbericht der Fachtagung vom 09.11.2006, veranstaltet von Brot für die Welt/ EED/ FIAN, Berlin.
- Künnemann, Rolf/ Ratjen, Sandra 2008: Extraterritorial Obligations - A Response to Globalization, in: Kent, George (Hrsg.): Global Obligations for the Right to Food, Rowman & Littlefield Publishers, Plymouth: 33-46.
- Künnemann, Rolf 2003: Staatenpflichten gegenüber wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten von Personen im Ausland, Hrsg.: Brot für die Welt/ EED/ FIAN, Heidelberg.
- Lukas, Karin/ Hutter, Franz-Josef 2009: Menschenrechte und Wirtschaft, Studienreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte, Band 17, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz.
- McGoldrick, Dominic 2004: Extraterritorial Application of the International Covenant on Civil and Political Rights, in: Coomans, Fons/ Kamminga, Menno: Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, Intersentia Verlag, Antwerpen, Oxford: 41-72.
- Meng, Werner 1994: Extraterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 119, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg.



- Mittelsdorf, Kathleen 2001: Neue Entwicklungen zum Unternehmensstrafrecht, in: Forum Wirtschaftsethik, 9. Jahrgang, Nummer 2, Juli 2001.
- Mzikenge Chirwa, Danwood 2004: The Doctrine of State Responsibility as a potential Means of holding private Actors accountable for Human Rights, in: Melbourne Journal of International Law, No. 5: 1-36.
- Nowrot, Karsten 2004: Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, in: Die Friedens-Warte 79, 1-2: 119-150.
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) 2007: Revised Council Recommendations on Common Approaches on the Environment and Officially Supported Export Credits, Document TAD/ECG(2007)9.
- Permanent Court of International Justice (PCIJ) 1927: Lotus Case, France v. Turkey, Urteil vom 07.09.1927, P.C.I.J., Series A, No. 10 (1927), S. 4-33.
- Peters, Anne 2008: Rezension von Kees, Alexander Oliver: Privatisierung im Völkerrecht. Zur Verantwortlichkeit der Staaten bei der Privatisierung von Staatsaufgaben, in: Archiv des Völkerrechts (AVR) Bd. 46: 526-528.
- Ramasastry, Anita/ Thompson, Robert C. 2006: Commerce, Crime and Conflict. Legal Remedies for Private Sector Liability for Grave Breaches of International Law - A Survey of Sixteen Countries, Fafo Report 536, Oslo, September 2006.
- Salomon, Margot E./ Tostensen, Arne/ Vandenhout, Wouter 2007: Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty Bearers, in: Salomon, Margot E./ Tostensen, Arne/ Vandenhout, Wouter (Hrsg.): Casting the Net Wider: Human Rights, Development and New Duty Bearers, Intersentia Verlag, Antwerpen, Oxford: 3-24.
- Schäfer, Carsten 2009: Gesellschaftsrechtliche Implikationen bei der Durchsetzung einer menschenrechtskonformen Geschäftspolitik im Konzern, in: Amnesty International/Oxfam (Hrsg.): Dokumentation des Fachgesprächs „Wirtschaft und Menschenrechte in einer globalisierten Welt - Welche verbindlichen Regeln für Unternehmen und ihre Zulieferer bietet das deutsche Recht?“, Berlin, 2. März 2009, S. 6-18.
- Schmalenbach, Kirsten 2001: Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Bd. 39: 57-81.
- Seck, Sara L. 2008: Home State Responsibility and Local Communities: The Case of Global Mining, in: Yale Human Rights and Development Law Journal, Vol. 11: 1-30.
- Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) vom 10.12.1982, abgedruckt in: BGBl. 1994 II, S. 1799.
- Seibert-Fohr, Anja/ Wolfrum, Rüdiger 2005: Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Bd. 43: 153-186.



- Skogly, Sigrun 2006: *Beyond National Borders: States' Human Rights Obligations in International Cooperation*, Intersentia-Verlag, Antwerpen, Oxford.
- Statut des Internationalen Gerichtshofes (IGH) vom 26.06.1945, abgedruckt in: BGBl. 1973 II, S. 505.
- United Nations (UN) 2008a: *Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises: Protect, Respect, and Remedy - A Framework for Business and Human Rights*, UN Doc. A/HRC/8/5 vom 07.04.2008.
- United Nations (UN) 2008b: *Business & Human Rights, Presentation of the Work of the Special Representative of the UN Secretary-General on Business and Human Rights to the 7th Inter-Committee Meeting of the Human Rights Treaty Bodies. Background Note* vom 24.06.2008, Genf.
- United Nations (UN) 2007: *Report of the Special Representative of the Secretary-General, Add.: Corporate responsibility under international law and issues in extraterritorial regulation: summary of legal workshops*, UN Doc. A/HRC/4/35/Add.2 vom 15.02.2007.
- United Nations (UN) 2002: *Responsibility of States for internationally wrongful acts*, UN Doc. A/RES/56/83 vom 28.01.2002.
- United Nations (UN) 2000a: *The Maastricht Guidelines on Violations of Economic, Social and Cultural Rights*, UN Doc. E/C.12/2000/13 vom 02.10.2000.
- United Nations (UN) 2000b: *Millennium Declaration*, UN Doc. A/RES/55/2 vom 08.09.2000.
- United Nations (UN) 1987: *The Limburg Principles on the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, UN Doc. E/CN.4/1987/17 vom 08.01.1987.
- United Nations (UN) 1986: *Declaration on the Right to Development*, UN Doc. A/RES/41/128 vom 04.12.1986.
- United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) 2008: *World Investment Report 2008*.
- Verdross, Alfred/ Simma, Bruno 1984: *Universelles Völkerrecht – Theorie und Praxis*, 3. Auflage, Duncker & Humblot, Berlin.
- Vitzthum, Wolfgang Graf 2007: *Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts*, in: Vitzthum, Wolfgang Graf (Hrsg.): *Völkerrecht*, De Gruyter Verlag, Berlin, New York, S. 1-100.
- Von Schorlemer, Sabine 2008: *Das Recht auf Entwicklung – Recht des Individuums oder Recht der Völker?*, in: *Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen*, 56. Jahrgang, Heft 5: 212-218.
- Von Schorlemer, Sabine 2003a: *Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen – ein Faust'scher Pakt mit der Wirtschaftswelt*, in: Von Schorlemer, Sabine

(Hrsg.) 2003: Praxishandbuch UNO – Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Springer Verlag, Berlin: 507-552.

Von Schorlemer, Sabine 2003b: Konfrontation statt Kooperation: Zum Nutzen von sanktionierenden Durchsetzungsmechanismen, Politikforum der Stiftung Entwicklung und Frieden, Positionspapier zum Zweiten Fachworkshop „Kooperation oder Konfrontation? Wege zur Wirksamkeit internationalen Rechts“, 31.01. - 01.02.2003, Berlin.

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vom 26.06.2002, abgedruckt in: BGBl. 2002 I, S. 2254.

Wasserhövel, Kajo 2008: Die Diskussion zukunftsfähiger Beschaffung in der Bundesregierung, Beitrag zur CorA-Arbeitstagung: FAIRgabe in Deutschland? Sozial-ökologische Verantwortung in öffentlicher und institutioneller Auftragsvergabe, 16.-17.04.2008, Berlin.

Weiß, Norman 2002: Transnationale Unternehmen – weltweite Standards? Eine Zwischenbilanz des Global Compact, in: MenschenRechtsMagazin (MRM), Heft 2: 82-89.

Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) vom 23.05.1969, abgedruckt in: BGBl. 1985 II, S. 927.

Wilson, Duncan 2008: Background Paper for Accountability Working Group of the ETO Consortium on World Bank and International Monetary Fund, in: Report of the Second Conference of the ETO-Consortium, 26.-27.09.2008, Heidelberg, S. 28-33.

Windfuhr, Michael 2005: State Obligations for Economic, Social and Cultural Rights in Times of Globalization, in: Windfuhr, Michael (Hrsg.): Beyond the Nation State – Human Rights in Times of Globalization, Global Publications Foundation, Uppsala, S. 12-32.

Worldbank 2008: The Inspection Panel, Website der Weltbank. <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTINSPECTIONPANEL/0,,menuPK:64129249~pagePK:64132081~piPK:64132052~theSitePK:380794,00.html> (18.10.2009).

Zerk, Jennifer 2006: Multinationals and Corporate Social Responsibility – Limitations and Opportunities in International Law, Cambridge University Press, New York.



Das Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)

Das Institut für Entwicklung und Frieden (INEF), das im Jahr 1990 gegründet wurde, ist eine Forschungseinrichtung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen am Campus Duisburg. Es kooperiert eng mit der Stiftung Entwicklung und Frieden (SEF), Bonn, die 1986 auf Initiative des früheren Bundeskanzlers und Friedensnobelpreisträgers Willy Brandt gegründet wurde.

Das INEF verbindet wissenschaftliche Grundlagenforschung mit anwendungsorientierter Forschung und Politikberatung in folgenden Bereichen: Global Governance und menschliche Sicherheit, fragile Staaten, Krisenprävention und zivile Konfliktbearbeitung sowie Entwicklung, Menschenrechte und Unternehmensverantwortung.

Der spezifische Ansatz des INEF, das als einziges Forschungsinstitut in Deutschland Fragen an der Schnittstelle von Entwicklung und Frieden bearbeitet, spiegelt sich auch im breiten Spektrum der Drittmittelgeber wider. Das INEF führt, oft in Kooperation mit nationalen sowie internationalen Partnern, eigene Forschungsprogramme durch und erschließt systematisch internationale Expertise und Weltberichte. Projekte führt das INEF auch für nicht-staatliche Organisationen (NGOs) und NGO-Netzwerke durch. Das Institut ist in ein internationales Forschungsnetzwerk eingebettet.

Leitung und Vorstand

Direktor: Prof. Dr. Tobias Debiel

Wissenschaftliche Geschäftsführerin: Dr. Cornelia Ulbert

Vorstand: Prof. Dr. Tobias Debiel (Sprecher); Prof. Dr. Thomas Heberer (stellv. Sprecher); Prof. Dr. Heinz-Jürgen Axt; Prof. Dr. Gerhard Bäcker (Dekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften); Prof. Dr. Othmar Haberl; Dr. Brigitte Hamm; Prof. Dr. Christof Hartmann; Anja Kopyra; Prof. Dr. Dirk Messner; Prof. Dr. Werner Pascha; Ursula Schürmann; Prof. PhD. Karen Shire; Prof. Dr. Lothar Zechlin; beratend: apl. Prof. i.R. Michael Bohnet; Prof. i.R. Dr. Peter Meyns; Prof. em. Dr. Franz Nuscheler.



UNIVERSITÄT DUISBURG-ESSEN
FAKULTÄT FÜR GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Institut für Entwicklung und Frieden (INEF)
Geibelstraße 41, D - 47057 Duisburg
Telefon: +49 (0)203 379 4420, Fax: +49 (0)203 379 4425
E-Mail: inef-sek@inef.uni-due.de
Homepage: <http://inef.uni-due.de>

ISBN: 978-9813367-1-9